

## 2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität

Der Grundsatz, wonach sich die Legitimität einer Ordnung aus Praktiken demokratischer Selbstbestimmung speist, gilt mittlerweile als unstrittig. In innerstaatlichen Zusammenhängen wird die Zustimmung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger zur Figur der Rechtfertigung; die völkerrechtliche Praxis knüpft legitimationstheoretisch daran an und erhebt den Staat und dessen Einverständnis zur Grundlage legitimen Entscheidens. Entsprechend gilt das Völkerrecht klassischerweise als durch staatlichen Konsens legitimiert. Das dominante Verfahren der voluntaristischen Intergouvernementalität ist dabei die freiwillige Ratifikation völkerrechtlicher Verträge, auch das Völkergewohnheitsrecht wird argumentativ an eine allgemeine Staatenpraxis und eine geteilte Rechtsüberzeugung gekoppelt und damit auf die staatliche Zustimmung zurückgeführt.

Der klassische Staatenvoluntarismus als Legitimationsgrundlage wird gegenwärtig jedoch zunehmend in Frage gestellt (vgl. bspw. Loh 2019: 32, Mattheis 2018: 431, Kumm 2004, vgl. abweichend Combacau/Sur 2010: 25). Mattias Kumm bspw. argumentiert, dass das Völkerrecht zunehmend forciert Anspruch auf Autorität erhebt und sich gleichzeitig der Gegenstand des Völkerrechts erheblich erweitert hat. Die traditionelle Unterscheidung zwischen innen- und außenpolitischen Angelegenheiten sei obsolet geworden und das Völkerrecht entscheide auch über vormals primär innerstaatliche Anliegen (vgl. Kumm 2004: 913). Vor diesem Hintergrund stelle sich aus legitimationstheoretischer Sicht insbesondere die Zunahme vertragsbasierter internationaler Organisationen mit quasi-legislativem Charakter als problematisch dar. Derartige Gremien werden zwar auf Basis vertraglichen Konsens ins Leben gerufen, ihnen wird jedoch oftmals die Befugnis zur völkerrechtlichen Rechtserzeugung übertragen, sodass sie schließlich Rechte und Pflichten festlegen, ohne dass diese von staatlicher Stelle abgesegnet würden. Kumm verweist auf die weitreichende Auslegung der Zuständigkeit derartiger Organe, verdeutlicht bspw. an den legislativen Maßnahmen des VN-Sicherheitsrats nach dem 11. September 2001 (vgl. Kumm 2004: 914). Zudem sei der Einfluss internationaler Gerichte oder Streitbeilegungsverfahren auf die Rechtsauslegung nicht zu vernachlässigen (vgl. Kumm 2004: 914 f.). Es sei offensichtlich, dass Staaten nicht länger als ausschließliche Entitäten die internationale Rechtserzeugung dominieren, vielmehr verfüge mittlerweile eine Vielzahl an Akteuren über

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

internationale Rechte und Pflichten. Entsprechend ungenügend erscheint der Staatenkonsens als hinreichende Legitimitätsvoraussetzung. Insofern das Völkerrecht mittlerweile direkten Einfluss auf jede Einzelne hat, ist aus demokratietheoretischer Perspektive die Legitimationskette nicht nur im Falle nicht-demokratischer Staaten grundsätzlich in Frage zu stellen. Unterschiedliche Politikfelder werden mittlerweile maßgeblich auch durch internationale Institutionen beeinflusst, deren Folgen auf individueller Ebene spürbar sind. Exemplarisch dafür sind Entscheidungen des Taliban- und Al-Qaida-Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats oder Konsequenzen aus den Pisa-Studien der OECD, welche das Bildungssystem nachhaltig verändern (vgl. dazu von Bogdandy/Dann/Goldmann 2010: 23 f.).

### *2.1 Methode und Ansatz der Arbeit*

Die klassische völkerrechtliche Legitimationsgrundlage stößt an ihre Grenzen. Gleichzeitig scheinen auch die kanonischen Legitimitätsbegriffe dem vorliegenden Gegenstand nicht angemessen. Um den angerissenen Schwierigkeiten zu entgehen, entwickelt diese Studie eine alternative Konzeption völkerrechtlicher Legitimität. Dabei beschränkt sie sich auf die argumentative Ausarbeitung eines bisher vernachlässigten, aber notwendigen Legitimitätskriteriums – die umfassende Realisierung der Völkerrechtssubjektivität des Individuums.

Die konzeptionelle Modellierung wird methodisch in drei Schritten vollzogen. Zunächst werden – im Anschluss an die bereits skizzierte Diagnose von Mattias Kumm – genuine Problematiken der aktuellen Völkerrechtspraxis identifiziert, die ein kritisches Milieu etablieren, auf dessen Basis es gilt, Bedingungen für eine adäquate Legitimitätskonzeption zu elaborieren, d.h. Kriterien zu filtern, die über den Erfolg bzw. Misserfolg konzeptioneller Vorschläge entscheiden und grundsätzlich definieren, was eine Konzeption völkerrechtlicher Legitimität bereitstellen muss. In einem zweiten Schritt werden prominente bestehende Entwürfe anhand der herausgearbeiteten Kriterien kritisch seziert und vorliegende Schwachstellen herausgearbeitet, um schließlich in einem letzten Schritt eine eigene Konzeption zu entwickeln, die die zuvor benannten Kriterien erfüllt und die Problematiken der diskutierten Entwürfe konstruktiv löst.

## 2.2 Genuine Problematiken der aktuellen Völkerrechtspraxis

Der Schwierigkeit, konzeptionelle Adäquatheitsbedingungen ‚aus dem Nichts heraus‘ zu entwickeln, lässt sich insofern begegnen, als das vermeintliche ‚Nichts‘ kartographiert wird und so gewisse Orientierungspunkte bereitstellt. In diesem Sinne möchte ich mich im Folgenden an einer Rekonstruktion genuiner Problemfelder der aktuellen Völkerrechtspraxis und einer kategorisierten Darstellung eben dieser versuchen. Dies soll dazu dienen, ein kritisches Milieu zu etablieren, das (a) aufzeigt, warum eine kritische Beschäftigung mit völkerrechtlicher Normativität überhaupt angebracht ist, und (b) erste Hinweise dazu gibt, welche Kriterien zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs eines konzeptionellen Vorschlags völkerrechtlicher Legitimität angemessen erscheinen. Wie im vorangegangenen Kapitel erörtert, ist das Völkerrecht als solches ein ebenso inhaltlich breites wie veränderliches Rechtsfeld und angesichts zunehmender Globalisierungsprozesse mittlerweile ein hochkomplexes und stark interdependentes System. Der folgende Überblick über genuine völkerrechtliche Defizite beansprucht deshalb keinesfalls Vollständigkeit und reißt viele aktuelle Debatten nur an, ohne sie detailliert zu beschreiben. Dies ist dem eigentlichen Zweck des Überblicks nicht weiter abträglich, soll er wie angekündigt, vorrangig der Etablierung eines kritischen Milieus dienen.

### 2.2.1 Institutionalisierte Machtgefälle

Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen legt eines der umstrittensten Grundprinzipien der modernen Internationalen Beziehungen fest, nämlich den „Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“. Die Vereinten Nationen haben sich zum Ziel gesetzt, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen“ (Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta). Auf prozeduraler Ebene wird das Bekenntnis zur souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten indessen wieder zurückgenommen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, zweifellos das zentrale UN-Organ, dem nach Artikel 24 UN-Charta die Mitglieder „die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [übertragen]“ und anerkennen „dass [er] bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt“, umfasst nur 15 von aktuell 193 Mit-

gliedstaaten der Vereinten Nationen, wobei fünf von ihnen als ständige Mitglieder enthalten sind. Den ständigen Mitgliedern steht ein Vetorecht zu, wodurch sich ihre Position erheblich von der Stellung der anderen (un-)beteiligten Staaten unterscheidet, insbesondere da der Sicherheitsrat das einzige Organ der Vereinten Nationen ist, das rechtlich bindende Entschlüsse fassen kann. Ähnlich lässt sich bspw. auch an der Welthandelsorganisation das Ungleichgewicht zwischen einigen mächtigen Staaten mit Kontrollfunktion und benachteiligten schwächeren Staaten zeigen (vgl. bspw. Buchanan 2010: 85, Novogrodsky 2014: 346). Das Beispiel Taiwan versinnbildlicht die Problematik par excellence: Nicht nur, dass Taiwan die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen verweigert wird, mehr noch erhält das Land – im Gegensatz zu einer ebenso nicht geschlossen anerkannten Entität Palästina – keinen Beobachtungsstatus. Kommentare zum beschriebenen Fall verdeutlichen die Ironie der Situation: „Taiwan, meanwhile, has been a world leader in embodying the ideals of the UN's own charter“ (Rosett 2005). Soweit das Völkerrecht, das maßgeblich aus multilateralen Organisationsgefügen hervorgeht, gegenüber allen Staaten wirkt, bedingt die institutionalisierte, prozedurale Benachteiligung einzelner Staaten und deren eingeschränkte Einflussnahme auf Entscheidungen von internationaler Bedeutung ein dynamisches Defizit.

Das institutionalisierte Machtgefälle wird in der Literatur mit dem Argument der Freiwilligkeit gerechtfertigt. Die Kritik an der Repräsentations- und Artikulationsstruktur verkenne, dass sich Staaten freiwillig in internationale Kooperationszusammenhänge begeben und sie sich selbstständig den dominanten Verfahren unterwerfen. Staaten können sich auch immer gegen eine Beteiligung am System der Vereinten Nationen oder der Welthandelsorganisation entscheiden. Angesichts der gegenwärtigen globalen Interdependenzstrukturen erscheint diese Annahme jedoch zweifelhaft. Eine Wahl zwischen Teilhabe an der internationalen Gemeinschaft unter ungleichen Bedingungen und vollständiger Isolation entspricht kaum mehr des Wortes Bedeutung. Die beschriebenen prozeduralen Ungleichheiten konstituieren dabei insbesondere vor dem Hintergrund einer genealogisch-historischen Analyse ein schwerwiegendes völkerrechtliches Defizit: Die Dominanz gewisser Staaten ebenso wie die marginalisierte Rolle anderer Akteure im Kontext völkerrechtlicher Rechtserzeugung ist in vielerlei Hinsicht historisch bedingt. Die moderne völkerrechtliche Ordnung ist weitestgehend das Ergebnis eines durch die internationale Machtverteilung nach dem Zweiten Weltkrieg bestimmten intergouvernementalem Aushandlungsprozesses. Gleichzeitig profitierten viele Staaten von imperialen Herrschaftsverhältnissen, die andere Staaten unterdrückten und

bis heute in ihrer Entwicklung beeinflussen. Das aktuelle Machtgefüge und -gefälle bspw. im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist das Erbe vergangener politischer Verhältnisse und eignet kaum als Illustration der derzeitigen Gewichtsverteilung in der internationalen Arena oder des Be-kenntnisses zur souveränen Gleichheit aller Mitglieder. Ramesh Thakur schlussfolgert: „A world order in which developing countries are norm-takers and law-takers while Westerners are the rule-setters, interpreters and enforces will not be viable [...] That is, the very universality from which the UN draws its legitimacy is in some crucial respects more token than real“ (Thakur 2010: 6). Michael Zürn schlussfolgert gar, dass der Status Quo der internationalen Institutionen oft die Ungleichheit institutionalisiere:

„International institutions are created and shaped by powerful actors with a certain social purpose that also pre-determines distributional questions. In addition, they often stratify chances for influence through the allocation of governance positions such as voting rights or seats in governing bodies. Moreover, the dependence on state resources in the implementation of these decisions again favors powerful states. In other words, international authorities often – but not always – institutionalize inequality.“ (Zürn 2018: 96)

Auch wenn sich der oftmals durch die Gründung einer internationalen Institution ungleiche Machtanspruch innerhalb der Institution mit der Zeit ausbalanciere, bleibe das Machtgefälle in dem Sinne erhalten, als die mächtigen Staaten oftmals die Kapazitäten haben, leichter auf konkurrierende Institutionen auszuweichen. Das Fehlen von koordinierenden Meta-Behörden im System der Global Governance ermögliche es mächtigen, aber unzufriedenen Akteuren „to shop between existing institutions or to create new ones that better match their interests“ (Zürn 2018: 97). Und selbst wenn sie als Mitglieder einer Institution erhalten bleiben, haben sie immer noch die Möglichkeit, ihre Haushaltsbeiträge zu kürzen oder einzufrieren (vgl. Zürn 2018: 97, Morse/Keohane 2014).

### 2.2.2 Repräsentationsdefizite

Obwohl das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten heute als unhintergehbar Maxime völkerrechtlicher Praxis zählt, zwingt die derzeitige Repräsentationsstruktur gewisse Staaten in randständige Positionen. Ähnliche Repräsentationsdefizite lassen sich auch im Hinblick auf

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

weitere Akteure und Dimensionen erkennen. Obwohl die völkerrechtlichen Regelungsfelder zunehmend den rein zwischenstaatlichen Bereich verlassen, die völkerrechtliche Regelungsintensität auch vormals primär innerstaatlicher Angelegenheiten zunimmt und das Völkerrecht dadurch Einfluss auf jede Einzelne gewinnt, bleibt die völkerrechtliche Rechtsetzung von staatlichem Handeln dominiert (vgl. Ley 2014: 229). Dabei bleiben Individualinteressen, seien es Interessen von Minoritätsgruppen innerhalb eines Staates, bspw. indigene Völker, oder oppositionelle Kräfte auf internationaler Ebene unterrepräsentiert. Staatliche Präferenzen werden als Interessen eines Volkes in seiner Gesamtheit artikuliert – „[s]taatliches und Regierungsinteresse werden in völkerrechtlichen Prozessen ineins gesetzt“ (Ley 2014: 227). Völkerrecht wird durch intergouvernementale Vertragsverhandlungskonferenzen oder innerhalb internationaler Organisationen erarbeitet, in welchen die formale Vertragsschlusskompetenz bei Staaten liegt, deren Communiqué verstanden werden als Artikulationen eines einheitlichen Staatsinteresses. Der intergouvernementale Konsens spiegelt eine möglichst einheitliche Position und vernachlässigt dadurch die Repräsentation abweichender Meinungen. Noch fragwürdiger erscheint das etablierte Verfahren der völkerrechtlichen Rechtserzeugung im Hinblick auf illiberale Staaten, die auch innergesellschaftlich keine Mechanismen zur Rückbindung staatlicher Interessen an das Volk kennen und damit fern jeglicher demokratischer Legitimationskette entscheiden. Da jedoch auf völkerrechtlicher Ebene jeder offizielle Regierungsvertreter – unabhängig von nationalem Ernennungsverfahren – als Repräsentant des souveränen Staates anerkannt wird, gilt auch dessen Zustimmung als Ausdruck des staatlichen Interesses. Besonders kritisch muss die Anerkennungspraxis dann hinterfragt werden, wenn Staaten wie bspw. Saudi-Arabien, China oder Tunesien, deren Menschenrechtsbilanz mindestens zweifelhaft erscheint, zu einem Sitz im UN-Menschenrechtsrat gelangen oder wenn Zimbabwe unter einem Präsidenten Robert Mugabe den Vorsitz der Kommission der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung enthält, nachdem er sein Land systematisch destruiert hat. Entsprechend kritisiert UN-Folterberichterstatter Manfred Nowak: „Die Staaten, die die Menschenrechte am meisten verletzen, haben die Mehrheit im Rat. Die UNO muss ihre menschenrechtlichen Organe grundlegend reformieren, wenn sie sich auf Dauer nicht lächerlich machen will“ (Nowak 2010: o.S.).

Das demokratische Defizit wird in der Literatur und der völkerrechtlichen Praxis kontrovers diskutiert. George Monbiot bspw. fordert ein Weltparlament, das als Kontrollinstanz fungieren könnte:

## 2.2 Genuine Problematiken der aktuellen Völkerrechtspraxis

„The UN Security Council, the World Bank, the IMF and the World Trade Organisation make decisions that affect us all. They do so without our consent [...]. Global governance is a tyranny speaking the language of democracy. [...] The purpose of a world Parliament is to hold international bodies to account. It is not a panacea. It will not turn the IMF or the UN Security Council into democratic bodies [...]. But it does have the potential to impose a check on them.“ (Monbiot 2007: o.S.)

Ley dagegen verweist auf den Mangel an institutionalisierter Opposition und stellt die prekäre Stellung des Individuums heraus:

„Obwohl das Völkerrecht in seinen Regelungsfeldern und seiner Regellungsintensität zunehmend inter-individuelle Fragen betrifft, kann es Auseinandersetzungen nur als zwischenstaatliche wahrnehmen. Viele rechtspolitische Vorschläge produzieren jedoch Gewinner und Verlierer, haben redistributiven Charakter und sind gesellschaftlich umstritten.“ (Ley 2014: 229)

Das – in ihren Worten – politische Defizit äußere sich in zwei Dimensionen: der internationale Kontext ermangle effektiver Repräsentationsstrukturen und institutioneller Möglichkeiten für rechtlichen Wandel (vgl. Ley 2014: 231). Jegliche Regierungs-Oppositions-Dynamik – wie sie in nationalen Parlamenten als charakteristisch verstanden wird – spiele im internationalen Rechtsetzungsprozess eine marginale Rolle und werde in einem juris-generativen Sinne kaum eingesetzt. Völkerrechtspolitik sei „einem dialektisch-pluralen Zugriff weitgehend entzogen“ (Ley 2014: 236, vgl. auch Mitrany 1933, 97ff.).

### 2.2.3 Anspruch-/Wirklichkeitsdilemma

„Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu för-

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

dern [...] haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken.“ (UN-Charta, Präambel)

Die Vereinten Nationen deklarieren in der Präambel zur UN-Charta, dass sie entschlossen seien, „Bedingungen zu schaffen, unter denen [...] die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden [kann]“. Als „Bedingungen“ in diesem Sinne zählen unter anderem Frieden, der Schutz menschlicher Grundrechte und die Konstitution einer internationalen Ordnung, welche würdevolles Leben und Prosperität auf der Erde ermöglicht und gewährleistet (vgl. Brühl/Rosert 2014: 27 f.). Dominanter Akteur der völkerrechtlichen Rechtserzeugung und -durchsetzung sind die Vereinten Nationen, deren Rolle jedoch zunehmend auch kritisch hinterfragt wird. Allen Buchanan kritisiert, dass internationale Institutionen häufig nicht ihrer Funktion entsprechen bzw. ihrer Aufgabe nicht gerecht werden (vgl. bspw. Buchanan 2010: 86). Beispielhaft sei auf einen Sicherheitsrat verwiesen, der es versäumt, bewaffnete Interventionen zur Vermeidung von Genoziden zu autorisieren. Spätestens seit Beginn des Irakkriegs wird auch in der deutschen Diskussion polemisch gefragt, ob „das Völkerrecht tot“ sei (Nolte 2005: 190); der Anspruch, der mit der Konstitution der Vereinten Nationen einherging, sei „in den ersten Dekaden der Existenz der Weltorganisation nicht eingelöst [worden]“ (Brühl/Rosert 2014: 102) und scheitere oftmals an vorliegenden Begebenheiten. Beispielhaft sei auf das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Krisenzeiten verwiesen, eines der zentralen Rechtskataloge des humanitären Völkerrechts. Obwohl Artikel 3 Absatz 1 bestimmt, dass „[i]m Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist“ unter anderem „Angriffe auf Leib und Leben“ und die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde“ von „Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen“ verboten seien, zeigt sich in Syrien ein erschreckendes Bild. Zwar schwanken die Angaben verschiedener Organisationen, dennoch lässt sich annehmen, dass in den vergangenen Jahren mindestens 400.000 Zivilisten in Syrien getötet worden sind, weitere 250.000 gelten als vermisst (vgl. Red./cmb/rc 2018: o.S.). Die Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (CPPCG) trat am 12. Januar 1951 in Kraft,<sup>29</sup> mit dem Londoner Statut wurde bereits 1945 das Crime against Humanity als Straftatbestand festge-

---

29 Die CPPCG wird übersetzt als „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“. Allerdings täuscht die deutsche Übersetzung des Titels den Leser. Während Völkermord sehr prägnant den Mord in den Mittelpunkt stellt, birgt die Bezeichnung Genozid weitere Tatbestände des Verbrechens.

legt.<sup>30</sup> Seit 1975 werden jedoch mindestens vier Verbrechenskontakte unter den Begriff des Genozids subsummiert: Die Herrschaft der Roten Khmer ab 1975 in Kambodscha, die Verfolgung der Kurden durch Saddam Hussein in Irak und der muslimischen Bosniaken durch serbische Truppen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien sowie der Mord an den Tutsi durch Hutu-Milizen in Ruanda vor 20 Jahren. Auch mit Blick auf migrationspolitische Kontexte wird die Differenz zwischen normiertem Anspruch und gelebter Realität offenbar. Mit Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention wurde unter anderem der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) festgelegt, wonach die Rückführung von Personen in Staaten untersagt wird, in welchen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht wäre. Mit Abschluss des EU-Türkei-Abkommens 2016 wurde die Verletzung des Prinzips in Kauf genommen, da das türkische Recht es nicht verbietet, Flüchtlinge an der Grenze zurückzuweisen (vgl. Marx 2016: 17). Auch die Resolutionen der Generalversammlung oder den Vereinten Nationen zugeordneter Organisationen entfalten oft nicht die angedachte Wirkungskraft, da die Umsetzung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten mangelhaft bleibt. Leslie P. Francis und John G. Francis zeigen am Beispiel des internationalen Organhandels, dass die Bemühungen internationaler Organisationen zwar in verschiedene Communiqué gipfeln, diese aber nur bedingt zu einer Unterbindung der kriminellen Aktivitäten führen; die Autoren schreiben: „These efforts – of the WHO, the United Nations, and international societies – lack direct enforcement mechanisms. They remain hortatory at best“ (Francis/Francis 2010: 287). Der Anspruch des Völkerrechts, bspw. Grundrechte zu sichern, scheint nicht erfüllt; das Recht nur willkürlich oder marginal angewandt. Ein Widerspruch zwischen festgelegten Rechtsprinzipien und der durchgesetzten Rechtswirklichkeit ist offensichtlich. Besonders eklatant erscheinen Fälle, in welchen es um deliktisches Handeln, bspw. Finanzbetrug oder sexuellen Miss-

---

30 Auch im Hinblick auf das „Crime against humanity“ verengt die deutsche Übersetzung als „Verbrechen an der Menschlichkeit“ die möglichen Interpretationsrichtungen. Obwohl humanity durchaus mit Menschlichkeit übersetzt werden kann, sollte der Interpretation als „Menschheit“ ebenfalls Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vgl. dazu u.a. Hannah Arendts polemische Anmerkungen in: EJ 398 f.: „Das den Nürnberger Prozessen zugrundeliegende Londoner Statut hat, [...] die ‚Verbrechen gegen die Menschheit‘ als ‚unmenschliche Handlungen‘ definiert, woraus dann in der deutschen Übersetzung die bekannten ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ geworden sind – als hätten es die Nazis lediglich an ‚Menschlichkeit‘ fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten, wahrhaftig *das* Understatement des Jahrhunderts.“

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

brauch, durch die völkerrechtlichen Akteure par excellence, bspw. UN-Offizielle, geht. Dass der Anspruch völkerrechtlicher Regelungen häufig nicht eingelöst wird, liegt nicht zuletzt an dem benannten Mangel angemessener Durchsetzungsmechanismen. Da die Möglichkeit der Abweichung – ohne schwerwiegende Reputationsverluste oder faktische Kosten – für die Staaten besteht, wird völkerrechtliche Non-Compliance zur Policy-Option. Zurückzuführen ist dieses Manko zum Teil auf die Problematik unzureichender finanzieller Ausstattung der völkerrechtlichen Exekutive, die das inkonsistente Handeln erst ermöglicht und somit die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit mitbedingt. Das finanzielle Defizit äußert sich auch insofern, als Interventionen ressourcenbedingt verkürzt, durch ungenügend ausgebildetes Personal implementiert oder Maßnahmen erst gar nicht eingeleitet werden. Allerdings wird auch gegen tatsächlich durchgesetzte Sanktionsmaßnamen der Vereinten Nationen Kritik geäußert. Der Sicherheitsrat ist nach Artikel 39 UN-Charta autorisiert, festzustellen „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“ und Empfehlungen abzugeben bzw. zu beschließen „welche Maßnahmen [...] zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“. Jene Maßnahmen enthalten dabei u.a. „die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindung sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten“ (Artikel 41 UN-Charta). Zwar vermitteln diese Sanktionsmaßnahmen das Bild humaner Mittel, allerdings wirken sie sich explizit auch auf die Zivilgesellschaft aus und verlagern die Last auf Frauen und Kinder:

„They cause death and suffering through structural violence: starvation, malnutrition and disease on a scale exceeding the cleaner alternative of war. [...] They inflict undeniable pain on ordinary citizens while imposing questionable costs on leaders who are often enriched and strengthened on the back of their impoverished and oppressed people by the law of perverse consequences.“ (Thakur 2010: 7)

Das heißt auch in diesen Fällen kollidiert der normative Anspruch mit faktischen Begebenheiten der Durchführung. In den letzten Jahren wird der grundlegende Anspruch des Völkerrechts, die Verrechtlichung und Stabilisierung der internationalen Beziehungen zu fördern, auf bis dato unbekannte, gleichsam existentielle Weise bedroht: Die völkerrechtliche Rechtserzeugung und -anwendung wird von staatlicher Seite wieder grundsätzlich in Frage gestellt, globale Interdependenzverhältnisse werden bewusst wieder verlassen. So kündigen bspw. Südafrika, Gambia, Burundi,

Russland und zuletzt die Philippinen an, ihre Unterschriften unter dem Rom-Statut zurückzuziehen und den Internationalen Strafgerichtshof zu verlassen. Eine völkerrechtliche Teleologie und unhinterfragte Geltung ist nicht länger ersichtlich, vielmehr herrscht Uneinigkeit zwischen den Beteiligten ob der „richtigen“ Ausgestaltung globaler Beziehungen und angestrebter Zukunftsszenarien – und das Völkerrecht bleibt eine Antwort auf die Regressionstendenzen schuldig.

### 2.2.4 Veraltete Regelungen

Nicht nur im Hinblick auf das, unter 2.2.1 thematisierte Machtgefälle als Replik vergangener Zeiten wird deutlich, dass das Völkerrecht dem Status Quo nicht mehr angemessen scheint. Auch die inhaltliche Materie bzw. die Ausprägung völkerrechtlicher Regelungen stößt angesichts neuer Entwicklungen häufig an ihre Grenzen und erscheint dysfunktional. Exemplarisch sei hier auf das humanitäre Völkerrecht verwiesen, das grundsätzlich dazu dient „Individuen vor den besonderen Gefahren des Krieges [zu, KH] schützen“ (Kälin/Künzli 2013: 168). Dem Schutz des Individuums wird im humanitären Völkerrecht – und in Bezug auf internationale Konflikte – in drei Dimensionen Rechnung getragen. Die *Unterlassungspflichten* kommen in der Pflicht des Schutzes des Lebens und physischer sowie psychischer Integrität von Menschen im Krieg (Artikel 31, 32, 33, 34 GK IV) zum Ausdruck, die *Schutzpflichten* im Hinblick auf besonders verletzliche Gruppen (Artikel 16 GK IV, Artikel 27 Absatz 2 GK IV, Artikel 13 Absatz 2 GK III) und die *Gewährleistungspflichten* finden Anwendung in Fällen, in welchen Menschen in besetzten Gebieten der Kontrolle einer Konfliktpartei unterworfen sind und dadurch in der Möglichkeit der selbstständigen Erfüllung ihrer Subsistenzbedürfnisse beschränkt sind – und entsprechend auf die Hilfe durch die Konfliktpartei angewiesen sind (Artikel 15 GK II, Artikel 77 ZP I; vgl. Kälin/Künzli 2013: 187).

Aufgrund der historisch-überholten Fassung der Tatbestandsmerkmale bleiben die grundsätzlichen Pflichten jedoch oft tatsächlich unbeachtet. Zum einen sind die relevanten Vertragsnormen nur in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbar, zum anderen müssen die bewaffneten Konflikte den Grad eines militärischen Konflikts erreichen. Zudem wird der gewährte Schutz im Wesentlichen danach unterschieden, ob der Konflikt als inter-

national<sup>31</sup> oder als nicht international – wie bspw. in Fällen des Bürgerkriegs – eingestuft werden kann (vgl. Kälin/Künzli 2013: 168). Insbesondere die Differenzierung zwischen internationalen und internen bewaffneten Konflikten ist im Status Quo höchst relevant und ebenso fragwürdig. Nur insofern ein Konflikt als international klassifiziert wird, werden die vier Genfer Konventionen und das erste Zusatzprotokoll zur Grundlage, andernfalls bleibt einzig der gemeinsame Artikel 3 und das Zusatzprotokoll II Rechtsrahmen. Daraus folgt, dass im Recht des nicht-internationalen Konflikts kein Kriegsgefangenenstatus existiert und auch die umfangreichen Bestimmungen über die Zivilbevölkerung und deren Behandlung in besetzten Gebieten keine Anwendung finden (vgl. Kälin/Künzli 2013: 169). Bis zur Verabschiedung des Statuts des Ruanda-Tribunals war auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, die an einem nicht-internationalen Konflikt teilnahmen, ausgeschlossen. Erst mit diesem bzw. seit 2002 mit dem Römer Statut des IStGH wurde diese Unterscheidung aufgehoben. In Zeiten, in welchen sich Konflikte nicht länger maßgeblich als zwischenstaatliche Angelegenheit ereignen und die klassische Unterscheidung zwischen internen und zwischenstaatlichen Konflikten oftmals nicht anwendbar scheint, wirken die aufgeführten internationalen Verträge wie aus der Zeit gefallen.

### 2.2.5 Krise durch Expansion

Während traditionelle völkerrechtliche Materien noch oft einen Status Quo Ante spiegeln, expandiert das moderne Völkerrecht gleichzeitig auf verschiedene Weise. Sowohl der Kreis der Rechtsquellen und der Rechtssubjekte als auch der materialrechtlichen Gegenstände und Rechtsgebiete wird zunehmend breiter und umfassender (vgl. Vitzthum 2007: 12ff.). Durch die substanziale Expansion und die ansteigende Regelungsintensität wird gleichzeitig das Spektrum involvierter Akteure inklusiver und dichter (vgl. von Ungern-Sternberg 2010: 841). Die völkerrechtliche Rechtserzeugung findet nicht länger nur im Modus staatlicher Konsensbildung statt. Das dominante Verfahren wird zunehmend durch Global-Governance Strukturen ergänzt, die private und öffentlich-private Organisationen, Expertengruppen und die Zivilgesellschaft involvieren. Das Völ-

---

31 International ist ein bewaffneter Konflikt insofern zwei oder mehr Vertragsparteien der Genfer Konventionen offiziell beteiligt sind, d.h. es ein zwischenstaatlicher Konflikt ist.

kerrecht umfasst damit das „sich vergrößernde Feld der internationalen Zusammenarbeit“, und entfaltet sich als „inhaltlich geregelte Kooperation“ (Vitzthum 2007: 15). Nach Thomas Kleinlein ergibt sich

„[e]in wachsender Legitimitätsbedarf [...] daraus, dass sich der Wirkungskreis des Völkerrechts und der internationalen Institutionen entscheidend ausgedehnt, die Regelungsdichte zugenommen und die Regelungsmaterien an Diversität gewonnen haben. Völkerrechtliche Normen etwa im Bereich des Menschenrechtsschutzes, des Kulturgüter- und Umweltschutzes, der Gesundheitsvorsorge, des Bildungswesens, des Wirtschaftsrechts oder des Finanzwesens betreffen Materien, die früher nahezu ausschließlich dem domaine réservé der Staaten zu gerechnet wurden.“ (Kleinlein 2012: 517)

Der zunehmende Legitimationsbedarf der Völkerrechtsordnung, der nicht länger durch staatlichen Konsens befriedigt erscheint, ergibt sich nach Kleinlein aus der „Ausübung von Hoheitsgewalt jenseits des Staates“, der „Verschiebung von Handlungsspielräumen im Verhältnis von internationalen Organisationen und Staaten“ und der „Betroffenheit der Individuen“ (Kleinlein 2012: 517). Insbesondere die weitreichende Auslegung der Zuständigkeit internationaler Organisationen und Organe bringt die Legitimationsfigur des staatlichen Konsenses an ihre Grenzen (vgl. Kumm 2004). Wenn sich also internationale Institutionen ‚verselbstständigen‘ und die Rückbindung an ursprünglich festgelegte Ziele nur noch vage erfolgt, wird die Stütze durch eine gesättigte Legitimationsquelle dringend – und eine solche ist bis dato nicht existent. Problematisch erscheinen ferner die Konsequenzen der unkoordinierten Expansion. Die völkerrechtliche Ordnung ist mittlerweile hoch fragmentiert: Verschiedene Regelungsbereiche und Autoritätsbereiche der globalen Ordnung sind nur lose miteinander verbunden, die entsprechenden transnationalen Institutionen sektoralfest definiert und begrenzt zuständig (vgl. Zürn 2018: 10). Normenkollisionen werden dadurch häufiger. Aufgrund der materialrechtlichen Ausdehnung des Völkerrechts zeigen sich zunehmend Anspruchskonflikte; Völkerrechtsnormen kollidieren miteinander und entsprechende Normenkonflikte lassen sich kaum im Modus konsensualer Intergouvernementalität lösen. Ein in der Literatur häufig angesprochener entsprechender Kollisionsfall ist der Konflikt zwischen geistigen Eigentumsrechten und universeller Gesundheitsversorgung. Rechte an geistigem Eigentum werden auf der einen Seite als vorteilhafte Maßnahme angesehen, als sie Forschung motivieren und „free-riding“ Problematiken lösen, auf der anderen Seite

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

wird die (finanzielle) Unverfügbarkeit gewisser Medikamente für viele Teile der Weltbevölkerung kritisiert (vgl. bspw. Cohen/Illingworth 2003).

### **2.2.6 Ungesättigter Rechtsstatus für spezifische Subjekte**

„Während bis in die jüngste Zeit die Erfordernisse der Praxis noch nicht dazu zwangen, auch andere organisierte Erscheinungsformen des internationalen Lebens unter völkerrechtlichem Aspekt zu sehen, kann darauf heutzutage nicht mehr verzichtet werden“ (Mosler 1961: 41 f.). In diesen Worten wies Hermann Mosler bereits 1961 darauf hin, dass neben den Staaten als originären Völkerrechtssubjekten, auch über den Status weiterer „organisierter Erscheinungsformen des internationalen Lebens“ diskutiert werden müsse. Zwar sei die Völkerrechtsfähigkeit nach Mosler nie auf souveräne Staaten beschränkt gewesen, auch „gewissen anderen Herrschaftsgebilden [...], die eine territoriale Basis hatten“ (Mosler 1961: 45) wurde sie zuerkannt, jedoch blieb sie nichtsdestotrotz auf quasi-territorial-staatliche Entitäten begrenzt; dies sei aber bereits seit 1961 nicht mehr angemessen. Knapp 60 Jahre später scheint die Diskussion kaum fortgeschritten, weiterhin herrscht Uneinigkeit hinsichtlich des Rechtsstatus unterschiedlicher Akteure. Abschließend geklärt ist aktuell nur die rechtliche Position der Staaten auf internationaler Ebene. Diese werden mehrheitlich als konstitutive, teils weiterhin als einzige Völkerrechtssubjekte gehandelt (vgl. bspw. Stein/von Buttlar 2012: 77). Allerdings ist die Völkerrechtssetzung – wie oben gezeigt – längst zu einem mehrschichtigen und pluralen Prozess geworden und das Völkerrecht nicht mehr einzig auf die Koordination zwischenstaatlicher Handlungen limitiert, sondern vielmehr auch mit inter-individuellen Fragen befasst. Entsprechend argumentiert Cassese:

„It would be not only consistent from the viewpoint of legal logic but also in keeping with new trends emerging in the world community to argue that the international right in respect of those obligations accrues to all individuals: they are entitled to respect for their life and limbs, and for their dignity; hence they have a right not to become a victim of war crimes, crimes against humanity, aggression, torture, terrorism. At least for the time being, this international right, deriving from general international rules, is not, however, attended by a specific means, or power, of enforcement that belongs to individuals.“ (Cassese 2005: 145)

In anderen Worten haben Individuen derzeit “obligations and rights but not remedies under general international law” (Clapham 2010: 27). Die dringende Aufgabe lautet somit, einheitlich zu klären, welchen Entitäten welcher Rechtsstatus auf internationaler Ebene zusteht bzw. zustehen sollte und mit welchen Kompetenzen die unterschiedlichen Akteure ausgestattet werden müssen. Problematisch erscheint, dass verschiedene Entitäten mit ungeklärtem Status einem intransparenten und exzessiven internationalen Rechtsetzungsapparat gegenüberstehen, der hauptsächlich von staatlichen Schwergewichten dirigiert scheint und losgelöst von den regulierten Entitäten agiert. Der ungeklärte Status spiegelt sich in der Literatur in einem breiten Vokabular möglicher Bezeichnungen; teils wird zwischen unbeschränkten und beschränkten Völkerrechtssubjekten unterschieden (vgl. Stein/von Buttlar 2012: 77), an anderer Stelle zwischen Pflichtsubjekten und Berechtigungssubjekten, aktiven und passiven (vgl. Verdross 1959: 128) oder zwischen Rechtssubjekten und Rechtspersonen (vgl. Frhr. von der Heydte 1957). Und dies ist nur eine Auswahl. Neben Staaten, internationalen Organisationen und Einzelpersonen diskutiert die Literatur auch Protektorate, Treuhandgebiete, unselbstständige Gebiete nach Artikel 73 e der UN-Charta, Staatenbünde, den Heiligen Stuhl, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, multinationale Unternehmen und Befreiungsbewegungen als potenzielle Rechtssubjekte (vgl. Müller/Wildhaber 2001: 209). Dem Völkerrecht jedoch fehlt eine „allgemeine kodifizierte Norm über die Definition und Zuerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit. [...] Weder existieren einschlägige Verträge noch allgemein anerkannte Völkergewohnheitsrechtsprinzipien zur Bestimmung und Zusprechung der Völkerrechtspersönlichkeit“ (Peters 2014: 29).

### 2.2.7 Zusammenfassung

Die aktuelle Völkerrechtspraxis steht vor Herausforderungen, die sowohl die Effektivität als auch die Legitimität der globalen Rechtsordnung in Frage zu stellen scheinen. Prozedurale sowie Repräsentationsdefizite, institutionalisierte Ungleichheiten, ein Zurückbleiben hinter selbstgesetzten Ansprüchen, veraltete Regelungen bei gleichzeitig fragmentiertem und unkordiniertem Expansionskurs und damit einhergehender Erweiterung des Kreises möglicher und tatsächlicher Völkerrechtssubjekte, greifen den Status Quo der völkerrechtlichen Ordnung von vielen Seiten an und lassen die These eines normativen Defizits plausibel erscheinen. Doch ist damit tatsächlich die Legitimität dieser Ordnung in Gefahr? Und falls wir diese

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

Hypothese intuitiv affirmativ beantworten, wie können wir analytisch eine Verifizierung oder Falsifizierung ermöglichen? Auf die Entwicklung eines geeigneten Kriteriums zur Evaluation völkerrechtlicher Legitimität zielt diese Arbeit. Doch auf welcher Basis wiederum können wir sicherstellen, dass das hier zu entwickelnde Kriterium tatsächlich angemessen, normativ plausibel und funktional ist? Anders ausgedrückt: Wir benötigen zunächst einen Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs konzeptioneller Vorschläge. Jenen Maßstab zur Adäquatheitsprüfung konkurrierender Konzeptionen aufzustellen, ist das Ziel des folgenden Abschnitts.

### *2.3 Grundlegende Kriterien zur Adäquatheitsprüfung jeder Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

Im Folgenden soll ein Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen bzw. -kriterien entwickelt werden. Anhand dieses Maßstabs soll der Betrachter befähigt werden, zu erkennen, warum eine Konzeption völkerrechtlicher Legitimität einer anderen überlegen ist. Der Maßstab wird auf Basis des vorangegangen etablierten, kritischen Milieus und einer Rekonstruktion der aktuellen völkerrechtlichen Praxis und ihrer Prämissen entwickelt. Es werden somit systematische und historisch gesättigte Adäquatheitskriterien aufgestellt, die Zeitgebundenheit der Theorie dabei explizit anerkannt.

Wenn bis dato abstrakt von der Legitimität des internationalen Rechts gesprochen wurde, so ist damit die Anerkennungswürdigkeit der Ausübung von Handlungskompetenzen, d.h. der Setzung und Durchsetzung kollektiv bindender Normen, Regeln und Urteile, inklusive völkerrechtlicher Zwangsausübung oder -androhung im internationalen Feld gemeint (vgl. Zürn 2012: 42 f.). Im Folgenden sollen Kriterien aufgestellt werden, anhand derer völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen auf ihre Adäquatheit geprüft werden können. Geleitet wird die folgende Erörterung von den Fragen danach, was eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption funktional bereitstellen muss, wie sie substanzIELL zu sätigen ist und welche spezifischen Überlegungen sie einschließen muss. Präsentiert werden deshalb ein substanzIELLES Kriterium (Individualismus/Humanisierung), ein funktionales Kriterium (Kritikfähigkeit) und ein systematisches Kriterium (Beachtung völkerrechtlicher Formmerkmale); insgesamt wird so dem MECE-Prinzip entsprochen, d.h. die aufgestellten Kriterien sind *mutually exclusive*, aber möglichst *collectively exhaustive*. Die These dieses Beitrags lautet, dass eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption einer substanzIEL-

len, einer funktionalen und einer systematischen Adäquatheitsprüfung standhalten muss, um einen berechtigten Beitrag zur Debatte der völkerrechtlichen Legitimität zu leisten.

### 2.3.1 Funktionale Adäquatheit: Kritischer Maßstab

Begriffliche Konzeptionen und Theorien realisieren grundsätzlich verschiedene Funktionen; sie dienen der Klarstellung, Selektion und Orientierung, der Schematisierung, Erklärung und Ordnung, teils als Basis für Prognosen und als Grundlage für Vergleich und Kritik. Der Begriff der Legitimität ist dabei paradigmatisch für letztere Elemente, „[i]m politikwissenschaftlichen Sprachgebrauch [...] wird Legitimität vorrangig zur Evaluation politischer Ordnungen, Regierungen oder einzelner politischer Maßnahmen oder Normen gebraucht“ (Schmelzle 2015: 20). Eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption bzw. völkerrechtliche Legitimitätskriterien müssen insofern einen Maßstab bereitstellen, der zur Evaluation bzw. Kritik des völkerrechtlichen Status Quo sowie zukünftiger Entwicklungen dient.

„Die Frage nach den Bedingungen und der Möglichkeit von Kritik stellt sich immer dort, wo Gegebenheiten analysiert, beurteilt oder als falsch abgelehnt werden. Kritik ist, so verstanden, konstitutiver Bestandteil menschlicher Praxis. Immer dann, wenn es Spielräume, Deutungs- und Entscheidungsmöglichkeiten gibt, setzt sich menschliches Handeln der Kritik aus. Wo so oder anders gehandelt werden kann, kann man auch falsch oder unangemessen handeln – und entsprechend dafür kritisiert werden. Sofern sie sich auf soziale Verhältnisse richtet, stellt Kritik gesellschaftliche Werte, Praktiken und Institutionen und die mit diesen verbundenen Welt- und Selbstdeutungen ausgehend von der Annahme infrage, dass diese nicht so sein müssen, wie sie sind.“ (Jaeggi/Wesche 2016: 7)

Mit dem Entwurf eines Legitimitätskriteriums geht in diesem Sinne ein kritisch-reflexiver Anspruch einher. Das bedeutet in methodischer Hinsicht, dass die Konzeption weder rein spiegelbildlich die völkerrechtliche Praxis abbilden soll, noch, dass sie derart stark von dieser abweicht und ein ausschließlich idealtypisches System modelliert. Im ersten Fall wäre die Konzeption schlicht die Rechtfertigung des Status Quo und somit – angeichts vorliegender Schwächen und auftretender Krisen im internationalen Rechtssystem – nicht funktional, sondern ideologische Basis eines durch-

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

aus zu kritisierenden Systems. Dagegen steht der kritische Anspruch, der bei aller Verschiedenheit möglicher Ansätze der Kritik, ihnen immer gemein ist, nämlich „dass sie davon ausgehen, dass die bestehende Sicht der Dinge falsch sein könnte“ (Cooke 2016: 118). Auch im zweiten Fall ließe sich die Funktionalität in Frage stellen; eine Konzeption, die keine Schnittmenge mit der völkerrechtlichen Praxis aufweist, lässt sich ebenfalls nicht als kritisches Fundament für eine Bewertung in Stellung bringen, sie bleibt idealtypische Utopie. Nach Rahel Jaeggi und Tilo Wesche bedeutet Kritik in diesem Sinne

„[...] immer gleichzeitig Dissoziation wie Assoziation. Sie unterscheidet, trennt und distanziert sich; und sie verbindet, setzt in Beziehung, stellt Zusammenhänge her. Sie ist, anders gesagt, eine Dissoziation aus der Assoziation und eine Assoziation in der Dissoziation. Noch die radikale Widerlegung ist in diesem Sinne eine Bezugnahme, und noch eine Kritik, die auf den Bruch mit einer bestehenden Ordnung setzt, stellt eine Beziehung zu der Situation her, die überwunden werden soll.“ (Jaeggi/Wesche 2016: 8)

Eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption muss auf der einen Seite in der Realität verankert bleiben, d.h. sich rekonstruktiv auf die gegebene Völkerrechtspraxis beziehen, auf der anderen Seite utopisches Denken enthalten, um eine ideale Schablone zu imaginieren. Diese Begrifflichkeiten führen uns unmittelbar zu einer der aktuellsten methodischen Debatten der politischen Theorie.

### **Exkurs nicht-ideale vs. ideale Theorie**

Seit John Rawls innerhalb seiner Theorie der Gerechtigkeit die kategoriale Unterscheidung zwischen idealen und nicht-idealen Gerechtigkeits-theorien eingeführt hat, wurde die Differenzierung für die politische Philosophie zu einer fundamentalen Terminologie. Mehr noch katalysierte sie eine methodische Wende, als Philosophinnen und Theoretiker zunehmend begannen, die Methodik zu hinterfragen, mit welcher sie normative Prämissen entwickeln (vgl. Valentini 2012: 654). Während die Begriffe der idealen und nicht-idealen Theorie zunächst als relativ geradlinig und unumstritten scheinen bzw. aufgenommen wurden, zeigt sich mit zunehmender wissenschaftlicher Auseinandersetzung, dass Rawls Termini durchaus einen breiten Interpretationsspielraum beinhalten (vgl. Simmons 2010).

John Rawls selbst beginnt sein Werk mit Überlegungen der idealen Theorie; er fragt danach, „wie eine vollkommen gerechte Gesellschaft aussehen würde“ (Rawls 1979: 25). Das Ziel der idealen Theorie sei demnach, Prinzipien der Gerechtigkeit auszuarbeiten, die von einer Gesellschaft vollständig erfüllt werden müssen, damit diese als gerecht angesehen werden könne (vgl. Robeyns 2008: 343). Für Rawls ist die ideale Theorie grundsätzlich vorrangig, weil sie „die einzige Grundlage für eine systematische Behandlung dieser dringenderen Probleme abgibt. [...] Zumindest scheint mir ein tieferes Verständnis auf keine andere Weise möglich“ (Rawls 1979: 25). Ein Verständnis über die vollkommen gerechte Gesellschaft sei „Grundbestandteil der Theorie der Gerechtigkeit“ (Rawls 1979: 25). Bei der idealen Theorie geht es für Rawls um die Betrachtung der Gesellschaft bei „vollständiger Konformität“ (Rawls 1979: 25); bei der nicht-idealen Theorie dagegen um die „Grundsätze für die Behandlung von Ungerechtigkeiten“ (Rawls 1979: 25):

„Zu ihr gehört etwa die Theorie der Strafe, des gerechten Krieges, der Rechtfertigung des Widerstands verschiedener Art gegen ungerechte Herrschaft, der vom zivilen Ungehorsam und der Kriegsdienstverweigerer bis zu aktivem Widerstand und Revolution reicht. Ebenso gehören dorthin die Fragen der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Abwägung einer Form institutioneller Ungerechtigkeit gegen eine andre.“ (Rawls 1979: 25)

Die Differenz zwischen idealer und nicht-idealer Theorie wurde im Anschluss an Rawls verschieden interpretiert. Nach Laura Valentini (2012) haben sich insbesondere drei unterschiedliche Lesarten der Termini durchgesetzt: *Erstens* könnte ideale Theorie als „full-compliance theory“ und nicht-ideale Theorie als partielle Compliance-Theorie verstanden werden. Ingrid Robeyns schlägt bspw. eine „partial ideal theory“ vor, die partiell sei, insofern sie sich entweder nur auf einen Bereich der Gerechtigkeit konzentriere und entsprechend bspw. nur Prinzipien für eine vollständige Geschlechtergerechtigkeit entwerfe und zu anderen Gerechtigkeitsbereichen schweige oder insofern sie sich nur auf einen geopolitischen oder institutionellen Raum fokussiere und andere ausblende (vgl. Robeyns 2008: 344). A. John Simmons kritisiert diesen Vorschlag; es gebe keinen Grund zu der Annahme, dass die Gerechtigkeit in einem Bereich vollständig unabhängig von der Gerechtigkeit in anderen Bereichen sei. Insofern können partielle Gerechtigkeitsziele erst entworfen werden, wenn klar determiniert sei, dass diese einem übergeordneten Ideal entsprechen (vgl. Simmons 2010: 22). Als *zweite Interpretation* habe sich, so Valentini, die Differenzierung zwis-

schen utopischer bzw. idealistischer und realistischer Schule durchgesetzt. Diese Lesart unterscheidet die ideale von der nicht-idealen Theorie dahingehend, inwiefern Machbarkeitsbetrachtungen (feasibility considerations) die normative politische Theorie beschränken sollten und wenn ja, welche Art von Machbarkeitsbegrenzungen Bedeutung haben (vgl. Valentini 2012: 654). In seiner extremsten Form würde die realistische Theorie „recommend or require people and institutions to be exactly as they actually are already“ (Estlund 2014: 115). Die idealistische Theorie lässt sich bspw. in G.A. Cohen finden, der artikuliert, dass die Frage der politischen Philosophie nicht sei, was wir tun sollten, sondern, was wir denken sollten, selbst dann, wenn dies keinen praktischen Unterschied machen werde (vgl. Cohen 2003: 243). Nach Cohen ist eine Theorie demnach als ideale zu beschreiben, wenn sie gerade nicht an sozialen Missständen bzw. gegenwärtiger sozialer Praxis ansetzt, sondern vielmehr das Interesse am Wissen um des Wissens willen verfolgt. Ob die so entwickelten Gerechtigkeitsprinzipien überhaupt jemals in einer Welt, die den hier existenten biophysikalischen Gesetzmäßigkeiten folgt, umsetzbar seien, ist für die Theorie zweitrangig. *Drittens* könnte die Idealtheorie als ‚Endzustandstheorie‘ bezeichnet werden, die nicht-ideale Theorie dagegen als Überleitungstheorie (transitional theory). Während erstere darauf ziele, ein Ideal gesellschaftlicher Perfektion zu identifizieren, konzentriere sich letztere darauf, einen Weg des Übergangs zu beschreiben, ohne notwendigerweise ein endgültiges Ziel zu formulieren (vgl. Valentini 2012: 654, Simmons 2010: 12). Auch hier kann nochmals danach differenziert werden, ob eine langfristige Optimierung des Zustands oder eine gegenwärtige Verbesserung des Status Quo angestrebt wird.

Mein Ansatz verortet sich im Bereich der nicht-idealen Theorie, wobei ich argumentiere, dass die Unterscheidung zwischen idealer und nicht-ideal Theorie sich vielmehr graduell als absolut verstehen lässt. Im Sinne einer möglichen Lesart der nicht-idealen Theoriebildung soll der hier vorgestellte Ansatz einen Einbezug gewisser Machbarkeitsbegrenzungen gewährleisten (siehe folgender Absatz: völkerrechtliche Formmerkmale), im Sinne der Idee der „transitional theory“ mögliche Wege skizzieren, die de facto einen Übergang der Verbesserung erschließen. Dabei argumentiere ich, dass auch eine in diesem Sinne nicht-ideale Theorie immer über gewisse Idealbilder verfügen muss, um eine grobe Zielrichtung abzustecken und die Route regelmäßig überprüfen bzw. korrigieren zu können. Ein derartiges Ideal als imaginativer Kern wird im fortfolgenden Absatz entwickelt (Individualbasis). Dieses Ideal soll dem Anspruch zufolge jedoch zunächst nur als abstrakte Formel verstanden werden, d.h. eine legitime

Gestalt vorgeben, ohne bereits alle Details auszuformulieren, dennoch aber insofern konkret sein, als es klare Grenzen besitzt und somit auch zur Untersuchung vorliegender Fallbeispiele und zur Kritik des Status Quo geeignet bleibt.

Das funktionale Adäquatheitskriterium realisiert einen normativ-kritischen Anspruch und verknüpft Ansätze nicht-ideal er Theoretisierung mit utopischem Denken.

### 2.3.2 Systematische Adäquatheit: Einbezug spezifischer Formmerkmale des Völkerrechts

Die im Folgenden erarbeitete Legitimitätskonzeption soll explizit auf einen spezifischen Regierungskontext anwendbar sein, nämlich auf die völkerrechtliche Ordnung. Da sich das Völkerrecht in einigen Elementen maßgeblich von jedem staatlichen Herrschaftskontext unterscheidet, weshalb sich auch die oben dargestellten ideengeschichtlichen Legitimitätsüberlegungen nicht ohne weiteres auf überstaatliche Regelungssysteme übertragen lassen, erscheint es angebracht, ein systematisches Adäquatheitskriterium für völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen zu formulieren. Dieses soll insbesondere dazu dienen, sicherzustellen, dass sich die Konzeption letztlich tatsächlich als Maßstab zur Evaluation völkerrechtlicher Regierungsstrukturen eignet. Das systematische Adäquatheitskriterium lautet, dass die spezifischen Formmerkmale, Aufgaben und Ziele des Völkerrechts explizite Beachtung finden. Die hier zu erarbeitende Legitimitätskonzeption soll anwendbar sein auf globale Rechtsstrukturen und in diesem Sinne am konkreten Untersuchungsfeld orientiert bleiben. Es geht nicht darum, zu fragen, welche Mitgliedschaftspolitik eines Fußballvereines legitim ist, welche Art von Bewerbungsverfahren moralisch gerecht fertigt ist oder welcher staatliche Herrschaftstypus der richtige ist. Doch welche sind jene spezifischen Merkmale des Völkerrechts, die es zu bedenken gilt?

Als erstes Element, welches das Völkerrecht grundsätzlich vom Staatsrecht abgrenzt, gilt der Mangel einer zentralen Machtinstanz mit Sanktionsbefugnissen. Auf den innerstaatlichen Kontext beschränkt sind Rechtsnormen,

„[...] stets Normen, die im Staat ihren Ursprung haben. Dabei scheinen Rechtsnormen mit einer bestimmten Art von Zwangsaktionen, nämlich physischen Zwangsaktionen, wie sie speziell der Staat setzt, zu tun zu haben. Unter der Setzung eines Zwangsaaktes soll dabei sowohl die ge-

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

nerelle Anordnung bzw. Androhung eines Zwangsaktes als auch die individuelle Verhängung bzw. Vollstreckung eines Zwangsaktes verstanden werden.“ (Hoerster 2006: 12)

Das Völkerrecht ist nicht unmittelbar mit ebensolchen Zwangsakten gleichzusetzen bzw. durchzusetzen. Der Mangel einer derartigen übergeordneten Vollzugsinstanz katalysiert bis heute Zweifel daran, ob die Völkerrechtsordnung letztlich überhaupt eine Rechtsordnung sei.<sup>32</sup> Jedoch scheint sich auch unter Völkerrechtlern mittlerweile die Meinung durchgesetzt zu haben, dass die „faktische Erzwingbarkeit“ nicht existenziell das „Wesen des Rechts“ bestimme (vgl. Doebring 2004: 19). Nichtsdestotrotz geht mit dem Begriff der Rechtsordnung immanent der Anspruch einher, dass die Nichtbefolgung der Rechtsregeln zu Rechtsfolgen führt, schließlich kann eine Handlung niemals gleichzeitig rechtmäßig und unrechtmäßig sein. Jedoch verliert die Rechtsordnung

„[...] ihren verpflichtenden und berechtigenden Charakter doch noch nicht, wenn die Erzwingbarkeit der Rechtsfolgen nur faktisch behindert ist; sie bleibt eine ‚Sollensordnung‘, solange sie die Teilnehmer berechtigt, Verboten entgegenzuwirken und verpflichtet, Gebote einzuhalten, und faktische Gegebenheiten nicht zur kompletten Chancenosigkeit führen, Rechtsfolgen zu effektuieren.“ (Doebring 2004: 19)

Letztlich ist die völkerrechtliche Ordnung nicht jener „kompletten Chancenosigkeit [...], Rechtsfolgen zu effektuieren“ ausgesetzt. Zum einen geht das Völkerrecht mit der Befugnis der Staaten zur Selbstdurchsetzung ihrer Rechte und zur Notwehr gegen Rechtsbrecher einher; zum anderen zeige sich zunehmend eine organisierte Form der internationalen Staatenwelt, die in diesem Sinne gemeinsam zur Beachtung der Rechtsordnung beitragen. Festgehalten ist dies in Kapitel VII der UN-Charta (vgl. Doebring 2004: 20).

Angesichts dieses Unterschieds stellt sich auf völkerrechtlicher Ebene die Frage nach Compliance und Non-Compliance der involvierten Akteure als wichtig dar. Eine für die hier angedachte Zielsetzung entwickelte Konzeption bedarf der Fähigkeit, zu Fällen von Non-Compliance in der internationalen Rechtssphäre eine Aussage treffen zu können. Das bedeutet vor allen Dingen, dass die Völkerrechtspraxis als analytischer Gegenstand nicht singulär und isoliert auf die Momente der Rechtserzeugung,

---

32 Letztlich gehen diese Zweifel auf Spinoza und Hobbes zurück, die die Meinung vertraten, dass Recht nicht ohne Zwangsgewalt bestehen könne.

der vertraglichen Rechtsnorm oder Durchsetzung begrenzt werden kann, sondern ein holistischer Blickwinkel notwendig wird und alle Ebenen der Völkerrechtspraxis Beachtung finden müssen. Die Kategorie der Output-Legitimität darf nicht vernachlässigt werden und nicht auf den de jure Output einer Vertragsnorm beschränkt bleiben, vielmehr gilt es, die tatsächliche Ordnung einzubeziehen und zu prüfen, inwiefern auch de facto kausal zu einer Problemlösung beigetragen wird.

Als daran anschließende bzw. weitere charakteristische Elemente der völkerrechtlichen Ordnung scheinen relevant: Die Prävalenz weicher Sanktionierung im internationalen Rechtssystem, die Instabilität der internationalen Rechtsstrukturen und die Inkonsistenz aufgrund der einzelstaatlichen Interpretationen völkerrechtlicher Normen, die jeweils voneinander abweichen können, sowie die notwendige Flexibilität angesichts zukünftiger Unsicherheit.

Solange die Legitimität des Völkerrechts ebenfalls vor dem Hintergrund des basalen Aufgabenspektrums jeder rechtlichen Ordnung konstruiert werden soll und somit die Schlagbegriffe der Ermöglichung von Erwartungssicherheit sowie der Stabilisierung und Koordinierung des menschlichen Miteinanders keine leeren Termini bleiben sollen, scheint die Annahme der Notwendigkeit der Berücksichtigung der spezifischen Modi des Völkerrechts gerechtfertigt. Die schlichte Analogie zwischen innerstaatlichen Rechtsstrukturen und völkerrechtlicher Ordnung kann nicht greifen; die Parallelität rechtlicher Kerncharakteristika bedarf der Kontextualisierung.

### 2.3.3 Substanziale Adäquatheit: Aktiver Individualbezug<sup>33</sup>

Während das traditionelle Völkerrechtsverständnis den „veil of sovereignty“ (Buchanan 2015: 256) als Ausgangspunkt setzte, die internationale

---

33 Der Begriff des Individuums ist selten in völkerrechtlichen Gesetzestexten zu finden. Dennoch ist er in der völkerrechtswissenschaftlichen Literatur geläufig, ebenso wie der Begriff des Einzelnen. Sie werden im Folgenden synonym verwendet, neben den Begriffen der Person und des Menschen. Zu den Unterschieden zwischen den Begriffen des *subjectum*, *individuum*, *persona* vgl. Alexander von Hales. Marietta Auer beschreibt die von ihm unterschiedenen Begriffe als „unterschiedliche, aber dennoch im Personenbegriff verbundene Seinsweisen Christi, wobei ‚Subjekt‘ die physische Natur, ‚Individuum‘ die Vernunftnatur sowie ‚Person‘ schließlich die mit Würde begabte, göttlich-moralische Seinsweise Christi bezeichnete“ (Auer 2014: 16).

Ordnung auf der Regel der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates basierte und dieser als oberstes Ziel der Reglementierung verpflichtet war, ist das Kompetenzspektrum des Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen. Neue Rechtsfelder und Rechtsmaterien wurden auf internationaler Ebene verhandelt, neue Rechtsetzungsforen und Rechtsprechungsinstanzen wurden etabliert, die absolute Souveränität des Staates dabei teils in Frage gestellt. Der Wandel des Völkerrechts als Komplex inter-, trans- und supranationaler Rechtsstrukturen ist dabei auch charakterisiert durch eine transformative Dynamik, die den Kern des Völkerrechts berührt, den Rechtsgrund pluralisiert, indem neben den Staat weitere Rechtssubjekte eingeführt wurden – Mosler spricht im Bild der „Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte“ (Mosler 1961). Neben internationalen Organisationen und transnationalen Unternehmen<sup>34</sup>, wird auch das Individuum, der Mensch, die Person als solche nicht länger als ausschließlich mediatisiertes Objekt in der internationalen Rechtsarena begriffen (vgl. Grzeszick 2005: 313). Dies, so scheint es, ist die bestimmende Meinung in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung: „Die Neuheit der aktuellen Rechtslage liegt nicht darin, dass Einzelne überhaupt völkerrechtliche Rechte und Pflichten innehaben, sondern in ihrer massiven quantitativen Zunahme“ (Peters 2014: 361). Das humanitäre Völkerrecht, die kodifizierten Menschenrechte und auch das Völkerstrafrecht gründen auf der völkerrechtsrelevanten Statusbildung des Einzelnen, beziehen diesen als Kern der Regelwerke ein, legen individuelle Rechte und Pflichten fest. Neben der rechtsetzenden Gewalt bestätigte die internationale Rechtsprechung diese Tendenz – auch über die genannten Rechtsbereiche hinaus. Am populärsten sei auf das LaGrand-Urteil verwiesen, in welchem der Internationale Gerichtshof dem Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen auch individualrechtliche Bedeutung zumaß und den Menschen als internationales Rechtssubjekt konstituierte (vgl. Hillgruber 2002). Gegenstand des Urteils war folgender Fall: Zwei deutsche Brüder, Karl und Walter LaGrand, wurden in den USA wegen Mordes zu Tode verurteilt. Bei ihrer Festnahme wurden die Verurteilten jedoch nicht über ihr Recht auf Kontakt zu ihrer konsularischen Vertretung (Artikel 36 Absatz 1 WKK) aufgeklärt. Zudem wurde die Hinrichtung, trotz erfolgreichen Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eben diese vor dem IGH, vollstreckt. Deutschland beantragte

---

<sup>34</sup> Vgl. IGH *Reparation for Injuries*: “Accordingly, the Court has come to the conclusion that the Organization [U.N.] is an international person.” (Internationaler Gerichtshof 1949: 179).

daraufhin, die USA wegen Verletzung geltenden Völkerrechts, zu verurteilen. Der IGH gab den Anträgen Deutschlands im Wesentlichen statt und stellte überdies fest, dass Artikel 36 Absatz 1 der Wiener Konsularrechtskonvention auch Individualrechte des Betroffenen begründe (vgl. Grzeszick 2005: 316 f.). Damit, so Bernd Grzeszick, hat der IGH ein neues Kriterium für die Unterscheidung zwischen einem echten Individualrecht und einer „bloßen reflexhaften Begünstigung“ etabliert. Die tradierte Sicht habe den Status des Individualrechts an das Kriterium der verfahrensrechtlichen Durchsetzbarkeit gebunden, mit der Entscheidung im LaGrand-Fall sei dieses prozedurale Kriterium aufgegeben worden. Stattdessen stütze sich der IGH auf ein materielles Kriterium, nämlich die inhaltliche Bedeutung der Regelung für den Einzelnen (vgl. Grzeszick 2005: 328).

Hiervon kann zunächst grundsätzlich abgeleitet werden, dass die wissenschaftliche und theoretische Auseinandersetzung mit Rechtsstrukturen jenseits des Staates nicht länger nur zwischenstaatliches Handeln in den Blick nehmen kann, vielmehr ist auch das Individuum als Rechtssubjekt einzubeziehen. Auch die konkrete Frage nach völkerrechtlicher Legitimität lässt sich nicht unabhängig von den beschriebenen individualrechtlichen Entwicklungen beantworten, das Individuum stellt für angemessene Legitimitätskonzeptionen mittlerweile den zentralen normativen Ausgangspunkt dar. Die Plausibilisierung dieser leitenden These sowie der Beobachtung einer Humanisierung<sup>35</sup> des Völkerrechts ist Aufgabe des folgenden Abschnitts.

### 2.3.3.1 Drei Wurzeln individualzentrierten Völkerrechts

Bereits im Jahr 1901 argumentierte Albert de Lapradelle, dass das Individuum und dessen Rechte als höchstes Schutzgut des Völkerrechts zu verstehen seien; auch auf internationaler Ebene stünden diese demnach vor der staatlichen Souveränität und markieren die Finalität des Völkerrechts:

„Ce n'est pas dans le respect des souverainetés, mais dans la défense contre elles des droits de l'homme, que le droit international puise son principe et trouve sa fin. Le nouveau droit public, qui a placé la volonté des hommes à la base des gouvernements, requiert un nouveau droit

---

35 Der Begriff der Humanisierung wird hier in direkter Übersetzung des englischen *Humanization* benutzt, der die Debatte im anglo-amerikanischen Raum bestimmt (siehe ‚Humanization of International Law‘ (Meron 2006), ‚Humanity’s Law‘ (Teitel 2011)).

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

des gens qui place dans la protection de l'humanité le programme et le but du droit international." (de Lapradelle 1901 : 339)

Allerdings blieb seine These von der Humanität als völkerrechtlicher Geltungsbasis „eher spekulativ“ (Peters 2014: 12) begründet; eine umfassende Rechtfertigung dieser Annahme fehlt. Auch steht seine These tendenziell singulär und isoliert, im Kern widerspricht sie dem Verständnis der traditionellen Völkerrechtsforschung. Die klassische Sichtweise des traditionellen Völkerrechts kennt nur den Staat als konstitutives Element und Akteur innerhalb der Sphäre des internationalen Rechts – Staaten gelten als „part and parcel of the traditional view of international law“ (Bianchi 2016: 21, vgl. Ley 2014: 228). Aus den historischen Rechtswerken abgeleitet, liege die Aufgabe des Völkerrechts in seiner Organisation der internationalen Beziehungen, diese verstanden als Beziehungen zwischen souveränen Nationalstaaten (vgl. Vitzthum/Proelß 2016: 141ff., Hillgruber 2014, Lakhani 2006: 160, Habermas 2004: 117), nach Heinrich Triepel:

„Wenn es ein Völkerrecht gibt, kann es nur für die Verkehrsbeziehungen koordinierter Staaten unter einander gelten. Der Satz [...] entscheidet über die Art der dem Individuum zukommenden Stellung. Diese kann nicht die eines Rechtssubjekts sein. Der Einzelne ist vom Standpunkte einer die Staaten als solche verbindenden Rechtsgemeinschaft unfähig, Träger eigener, von der Rechtsordnung dieser Gemeinschaft ausgehenden Rechte und Pflichten zu sein.“ (Triepel 1899: 20)

Der Mensch qua seines Menschseins falle somit nicht in das Aufgabenfeld und unter die Gewalt des Völkerrechts. Debatten über bindende universale Menschenrechtskataloge erkennen die Grundnorm der staatlichen äußeren sowie vor allen Dingen inneren Souveränität. August Wilhelm Heffter bspw. schreibt 1888: „Diese ganze Ausführung über Menschenrechte gehört nicht ins Völkerrecht, sondern in die Politik und Rechtsphilosophie, denn [...] die Individuen nehmen nur als Angehörige von Staaten teil am rechtlich geordneten Verkehr“ (Heffter 1888: 132). Demnach sei nicht nur die Finalität des Völkerrechts auf zwischenstaatliche Angelegenheiten zu begrenzen, vielmehr gelte ausschließlich der Staat als völkerrechtlicher Akteur, das Individuum als solches könne nur mediatisiert über die Regierung seiner Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Kontext von Bedeutung sein.

Nun kann die klassische Einschätzung eines Völkerrechts als Recht zwischen Staaten nicht mehr als State of the Art behauptet werden; der Diskurs seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts hat sich deutlich gewandelt, die aktuelle Völkerrechtsforschung spricht von einer „Humanization

## 2.3 Grundlegende Kriterien zur Adäquatheitsprüfung

of International Law“ (Meron 2006), von „Humanity’s Law“ (Teitel 2011) und versteht den völkerrechtlichen Einbezug des Individuums als „Grundaxiom“ der derzeitigen Völkerrechtsordnung (Dörr 2005: 905). Der folgende Abschnitt knüpft an die Lapradelles Ausgangsthese einer individuell-subjektiven Finalität des Völkerrechts an und zielt auf die Plausibilisierung der eingangs beschriebenen Beobachtung einer zunehmenden Individualisierung bzw. Humanisierung des Völkerrechts sowie der daraus abgeleiteten These des Individuums als normativem Ausgangspunkt für völkerrechtliche Legitimitätsentwürfe. Dazu sollen im Folgenden drei Wurzeln der völkerrechtlichen Humanisierung, d.h. drei historische Entwicklungen, innerhalb welcher sich das individualrechtliche Moment manifestiert, herausgearbeitet und dargestellt werden, um das vorgeschlagene substantielle Kriterium zu rechtfertigen. Thesenhaft vorgestellt lauten die drei Manifestationen der Humanisierung des Völkerrechts – die sowohl anhand der aktuellen Rechtsentwicklung als empirischer Quelle als auch auf Basis theoretischer Überlegungen und ideengeschichtlicher Argumentationsstränge begründet werden – wie folgt:

*These 1 (Menschenrechte):* Das Menschenrechtsregime etabliert sich als universale Praxis, das Individuum als Völkerrechtssubjekt ist wechselseitig Ermöglichungsbedingung und Ausdruck internationaler Menschenrechte. Die Menschenrechtspraxis wirkt sich fundamental auf die gesamte internationale Rechtsordnung aus.

*These 2 (Individuelle Völkerrechtliche Verantwortlichkeit):* Die Genealogie des positiven Rechts offenbart eine zunehmende Artikulation individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und damit ein Individuum, das auf internationaler Rechtsebene nicht nur Träger von Rechten, sondern auch von Verantwortlichkeiten und Pflichten ist.

*These 3 (Kosmopolitismus):* Kosmopolitische Tendenzen lassen sich im Status Quo der Völkerrechtsentwicklung aufzeigen. Das Kosmopolitische Projekt als ‚letztes Ziel der Geschichte‘ und als Voraussetzung für einen Friedenszustand, ist nur denkbar, wenn das Individuum als letzte Einheit im völkerrechtlichen Geschehen verstanden und einbegriffen ist.

### 2.3.3.1.1 These 1: Die menschenrechtsbasierte Argumentation

Als erstes Element stehen die Menschenrechte als Quelle zur Ableitung individueller völkerrechtlicher Relevanz und damit – im Sinne dieses Papiers – zur Begründung eines individualzentrierten Völkerrechtsverständnisses, zur Verfügung. Nach Anne Peters (2014: 27) bilden „[d]ie internationalen

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

Menschenrechte [...] aus heutiger Sicht das zentrale und völlig unbestrittenne Element des völkerrechtlichen Status des Individuums“, andere verstehen die Menschenrechte als „the distinctive legal, moral, and political concept of the last sixty years“ (Cruft/Liao/Renzo 2015: 3). Der moderne internationale Menschenrechtsschutz, dessen Beginn auf den 10. Dezember 1948 datiert werden kann, den Tag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wurde im Laufe der Jahrzehnte und durch Folgeabkommen wie bspw. die Internationalen Menschenrechtspakte oder zahlreiche Antidiskriminierungskonventionen umfassend gestärkt und bildet ohne Frage eine der wichtigsten Grundlagen für den völkerrechtlichen Einbezug des Individuums. Vier relevante Dimensionen der Menschenrechtspraxis lassen sich konkret identifizieren:

1. Individuum als Rechtsträger: Es lässt sich eine definitive Zunahme an Quantität und Qualität völkerrechtlich gesicherter Individualrechte beobachten, eine negative Menschenrechtspraxis wirkt sich auf die Reputation staatlicher Entitäten aus.
2. Individuum als Klageberechtigter: Das Individuum verfügt über zunehmende Möglichkeiten, seine Rechte auf internationaler Ebene einzuklagen bzw. Menschenrechtsverletzungen sichtbar zu machen.
3. Humanisierung des Völkerrechts: Die Menschenrechtspraxis wirkt auf andere Rechtsfelder des internationalen Rechts zurück, sodass von einer grundsätzlichen Humanisierung völkerrechtlicher Strukturen gesprochen werden kann.
4. Konstitutionalisierung des Völkerrechts: Die rechtliche Verankerung der Menschenrechte führt zu einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts.

### **Individuum als Rechtsträger (1)**

Die Menschenrechte werden verstanden als eine Klasse an Rechten, die Individuen qua ihres Menschseins zustehen. Als Voraussetzung und Grundlage der Menschenrechte gelten die Leitprinzipien der menschlichen Würde, der Gleichheit und Nicht-Diskriminierung, der Universalität und Unveräußerlichkeit – so erklärt es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948. Im positiven internationalen Recht lässt sich seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts eine Proliferation einklagbarer Menschenrechte in regionalen und internationalen Menschenrechtsabkommen erkennen (vgl. Lutchmie Persad 2014: 337). Neun internationale Menschenrechtstexte mit jeweilig zugeordnetem Komitee sind seit 1965 in

Kraft getreten, darunter die zwei Internationalen Pakte zu Bürgerlichen und Politischen sowie Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechten (1966/1976) und die Kinderrechtskonvention (1989), ergänzt von optionalen Protokollen.<sup>36</sup> Das Individuum erfuhr und erfährt somit eine Zunahme seiner international anerkannten individuellen Rechte, zum einen quantitativ, zum anderen in qualitativer Hinsicht. Das lässt sich mit Blick auf die eingeschlossenen Personengruppen zeigen – von Kindern, über Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen bis zu LGTBQ – der Adressatenkreis wird zunehmend inklusiv. Zudem ist erkennbar, dass mittlerweile nicht nur die Rechte der ersten und zweiten Generation an Menschenrechten auf internationaler Ebene kodifiziert wurden,<sup>37</sup> sondern dass immer stärker der Fokus auch auf die dritte Generation der Solidarrechte fällt, d.h. dass bspw. Rechte auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbst-Bestimmung, auf Teilhabe am gemeinsamen kulturellen Erbe der Menschheit, und auf eine saubere Umwelt den internationalen Menschenrechtsdiskurs entscheidend mitprägen (vgl. Petricusic 2008: 109). Als Rechtsgrundlage für die Rechte der dritten Generation können u.a. Artikel 28 AEMR, wonach „[j]eder [...] Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung [hat], in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“, oder Artikel 1, Paragraph 1 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte gelten. Letzterer besagt, dass „[a]lle Völker [...] das Recht auf Selbstbestimmung [haben]. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“.

Der Zuwachs international kodifizierter Rechte bewirkt allerdings nicht nur eine Stärkung der Position des individuellen Rechtsträgers. Vielmehr ist die Menschenrechtspraxis zum Maßstab der Anerkennung staatlicher Entitäten auf völkerrechtlicher Ebene geworden. Ein Staat, dessen Menschenrechtspraxis deutlich von den Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen abweicht, wird im internationalen Verkehr vermehrt diskriminiert. Durch die Berichterstattung international agierender Beobachtungsorganisationen wie bspw. Human Rights Watch oder Amnesty Inter-

---

36 Für einen Überblick über die bis dato bestehenden Verträge des internationalen Menschenrechtsschutzes, vgl. OHCHR o.J.: o.S.

37 In der Literatur hat sich die Einteilung in mehrere Generationen der Menschenrechte verfestigt. Die erste Generation umfasst die bürgerlichen und politischen Rechte bzw. Freiheitsrechte, die zweite Generation die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die dritte Generation die kollektiven Rechte.

national können Menschenrechtsverletzungen nicht länger vor der Weltöffentlichkeit verborgen werden; Staaten mit negativen Menschenrechtsstatistiken müssen mit Rückwirkungen auf ihre Legitimation rechnen (vgl. Habermas 2004: 169).

### Individuum als Klageberechtiger (2)

Bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts lässt sich eine Zunahme materialisierter individualrechtlicher Ansprüche feststellen – bspw. mit Blick auf den zentralamerikanischen Gerichtshof seit 1907 oder das Oberschlesienabkommen zwischen Deutschland und Polen vom 15. Mai 1922, welche Individualbeschwerden vor einem internationalen Gerichtshof, auch gegen den eigenen Staat, zuließen. Allerdings blieb es zunächst bei partikularen Einzelfällen, welchen „kein bewusster Versuch, die Strukturen des Völkerrechts umzuwandeln [zugrundelag]“ (Peters 2014: 23); nach Kate Parlett „[was] [t]he engagement of individuals as right-holders [...] the by-product of particular forces, not an end in itself“ (Parlett 2011: 348).

Spätestens seit Inkrafttreten der internationalen Menschenrechtspakte ist die Individualbeschwerde als permanente Institution völkerrechtlich verankert. In den Fakultativprotokollen, bspw. in Artikel 2 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 heißt es, dass „[v]orbehaltlich des Artikels 1 [...] Einzelpersonen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuss [für Menschenrechte] eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen [können]“. Eingeschränkt bleibt die Option der Individualbeschwerde allerdings hinsichtlich ihres möglichen Adressaten: Nur gegen Staaten, die das entsprechende Fakultativprotokoll ratifiziert haben, können Beschwerden eingereicht werden. Das heißt, dass im Gegensatz zur Staatenbeschwerde, die im Pakt selbst angelegt ist, das Individualbeschwerdeverfahren nicht zwingend mit dem Beitritt zum Pakt einhergeht. Vielmehr müssen Vertragsstaaten des Paktes dem Fakultativprotokoll zusätzlich zustimmen, um Mitteilungen von Einzelpersonen anzuerkennen (vgl. Schäfer 2007: 17). Zudem sind die Handlungsempfehlungen, die potenziell vom Menschenrechtsausschuss an den jeweils betroffenen Staat – als Reaktion auf eine anerkannte Menschenrechtsverletzung – gerichtet werden können, nicht rechtlich bindend, der Vertragsstaat wird jedoch dazu aufgefordert, sich mit den Empfehlungen auseinanderzusetzen. Auch die acht weiteren Kernkonvention-

nen des Menschenrechtsschutzes wurden mit vergleichbaren Durchsetzungsorganen ausgestattet, die allerdings alle als ausschließlich „quasigerichtliche“ Menschenrechtsausschüsse etabliert wurden (vgl. Nowak 2008: 205). Obwohl bis dato alle Anstrengungen, einen für alle Verträge zuständigen Ausschuss einzurichten, scheiterten (vgl. Nowak 2008: 206), stellen die Verfahren der Individualbeschwerde ein wichtiges Element der individuellen Völkerrechtspersönlichkeit dar, nach Habermas „ein Institut von grundsätzlicher Bedeutung, weil damit die individuellen Bürger als unmittelbare Subjekte des Völkerrechts anerkannt werden“ (Habermas 2004: 161).

### Humanisierung des Völkerrechts (3)

Im Folgenden wird der Blickwinkel ausgedehnt und ein drittes Argument auf Basis der Wirkung bzw. der Konsequenzen der Menschenrechte entwickelt. In *The Humanization of International Law* zeigt Theodor Meron, dass ein Großteil der völkerrechtlichen Regulierung heute von Menschenrechtsüberlegungen geprägt ist, dass das internationale Recht ein zunehmend “more humane face” (Meron 2000: 239) entwickle. Er demonstriert

„that the influence of human rights and humanitarian norms has not remained confined to one sector of international law, and that its influence has spread to many other parts, though to varying degrees. The humanization of public international law under the impact of human rights has shifted its focus above all from State-centered to individual-centered.“ (Meron 2006: Intro)

Beispielhaft lässt sich die Untersuchung einer der ältesten Völkerrechtsbereiche – des Kriegsrechts – darstellen, um den Einfluss des Menschenrechtsregimes zu exemplifizieren. Meron argumentiert, dass sowohl in der Substanz als auch anhand der Sprache des Kriegsrechts, die Wirkungsweise der Menschenrechte aufgezeigt werden könne. Sprachlich sei sichtbar, dass zunehmend der Begriff des Kriegsrechts durch die Sprache von internationalem humanitärem Recht substituiert werde und sich darin der Einfluss der Menschenrechtsbewegung ausdrücke. Zwar sei ursprünglich der Begriff des humanitären Rechts mit ausschließlichem Bezug zur Genfer Konvention von 1949 eingeführt worden, heute werde er allerdings synonym für das gesamte Recht des bewaffneten Konflikts verwendet (vgl. Meron 2000: 239, Meron 2006: 1). Auch genealogisch lasse sich in der Substanz und im Inhalt des humanitären Rechts eine Zunahme menschenrechtli-

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

cher Bezüge aufzeigen. Artikel 3 der Genfer Konventionen – der mit identischem Wortlaut in allen vier Konventionen enthalten ist – ist eines der von Meron diskutierten Beispiele. Der genannte Artikel besagt, dass

„[i]m Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen Internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, [...] jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten [ist], wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden: (1) Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge von Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. [...].“

Nach Meron sei der gemeinsame dritte Artikel der Genfer Konventionen, wie oben aufgeführt, „a clear demonstration of the influence of human rights law on humanitarian law“ (Meron 2006: 7). Weiterhin führt er aus, dass sowohl die Inklusion des Menschenrechtsschutzes als eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, die Anerkennung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als internationaler Straftatbestand, als auch der Abschluss des Völkermordübereinkommens, alle auf diesen Einfluss zurückzuführen seien (vgl. Meron 2006: 7). Die Humanisierungsthese argumentiert folglich, dass die Menschenrechte einen substanzialen Einfluss hatten und haben auf zahlreiche Bereiche des internationalen Rechts und die völkerrechtliche Ordnung zunehmend humanisiert erscheint.

### Konstitutionalisierung des Völkerrechts (4)

Im Anschluss an die These der Humanisierung des Völkerrechts und über den singulären Teilbereich der Menschenrechte hinaus, entwickeln Vassilis P. Tzevelekos und Lukas Lixinski die Argumentation der menschenrechtsbedingten Konstitutionalisierung des Völkerrechts. Die grundlegende Annahme der Autoren ist, dass „the internationalization of national constitutions, and especially of their human rights protection provisions, has led to the ‚constitutionalization‘ of international law“ (Tzevelekos/Lixinski 2016: 344). Die Internationalisierung der Men-

schenrechte bedinge die Entwicklung spezifischer entscheidender Merkmale, die bis dato nicht im klassischen Völkerrecht enthalten waren. Jene neuen Elemente, die die Völkerrechtsordnung heute auszeichnen, lassen sich als strukturelle Merkmale des internationalen Systems verstehen, die weit über die Menschenrechte hinaus Anwendung finden, und somit in gewisser Weise konstitutionellen Charakter haben (vgl. Tzevelekos/Lixinski 2016: 346).

Die internationale Anerkennung und rechtliche Kodifizierung von Menschenrechten basiere auf dem staatlichen Konsens, dass die staatliche Entität die Rechte der menschlichen Person schützen wolle, wodurch ebenfalls ausgedrückt sei, dass prinzipiell anderen Staaten das Recht eingeräumt werde, rechtmäßig auf Menschenrechtsverletzungen auf einem anderen (und dem eigenen) staatlichen Territorium zu reagieren. Dadurch sei zum einen dem Konzept der Souveränität Boden abgegraben, zum anderen die Position des Individuums als primäre Empfängerin des Schutzes gestärkt worden. Unmittelbar damit zusammenhängend sei die „self-executing nature of human rights treaties“ (Tzevelekos/Lixinski 2016: 357), das heißt die individuelle Möglichkeit als Person, vor einem innerstaatlichen Gericht, Menschenrechtsverletzungen anzuzeigen, als auch die Etablierung spezifischer Beobachtungs- und Kontrollorganisationen, wie bspw. des VN Human Rights Committees. Jene Entwicklungen seien der Ausgangspunkt der Konstitutionalisierungsthese, d.h. „the admittance of the human being as a recipient of rights directly at the international level could not leave the system unaffected“ (Tzevelekos/Lixinski 2016: 357). Konkret haben die Menschenrechte zum einen den Boden bereitet für die Entstehung eines internationalen Rechtsgefüges für den Schutz gemeinsamer Interessen bzw. Werte. Zum anderen habe die Einführung eines Rechtsbereichs wie desjenigen der Menschenrechte, Veränderungen bewirkt, da die kollektive Durchsetzung von legitimen Gemeinschaftsinteressen die Einführung neuer Mechanismen wie bspw. den Verpflichtungen erga omnes oder Ius Cogens notwendig gemacht habe (vgl. Tzevelekos/Lixinski 2016: 358 f.). Die Konstitutionalisierungsthese verdeutlicht somit, dass das Individuum durch die Menschenrechte nicht nur als Völkerrechtspersönlichkeit anerkannt wurde, sondern, dass ohne Rekurs auf die Rolle des Individuums und seiner international kodifizierten Rechte, elementare Veränderungen der Völkerrechtsordnung und damit der aktuelle völkerrechtliche Status Quo nicht erklärbar sind. Eine Völkerrechtstheorie bzw. Diskussion völkerrechtlicher Fragestellungen funktioniert nicht ohne Einbezug des Individuums.

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

Neben der internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die aus Kriegsrecht und humanitärem Völkerrecht erwächst, kann auch aus den Vertragstexten zum Menschenrechtsregime, individuelle Verantwortlichkeit abgeleitet werden. Sunga zeigt am Beispiel des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen von 1984, dass auch die rechtliche Kodierung des Rechts auf Freiheit vor Folter eine individuelle Verantwortlichkeit enthält (vgl. Sunga 1992: Ch.3). Womit wir bei der zweiten Manifestation wären:

### **2.3.3.1.2 These 2: Das Prinzip der internationalen Strafverantwortlichkeit**

Das zweite Element wurzelt in der Entwicklungsgeschichte individueller internationaler Strafverantwortung und versucht somit aus der konzentrierten historisch-genealogischen Betrachtung des positiven Rechts ein weiteres Argument zu extrahieren. Fokussiert auf den Begriff bzw. den Grundsatz der individuellen internationalen Verantwortlichkeit, welcher besagt, „dass das Völkerstrafrecht eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, nämlich eine Strafbarkeit von Menschen (natürlichen Personen) begründet“ (Vogel 2002: 403), lässt sich zeigen, dass das Individuum durch die Einführung der individuellen strafrechtlichen Verantwortung auf völkerrechtlicher Ebene, als eigenständiges völkerrechtliches Subjekt etabliert wurde, das nicht länger im staatlichen monolithischen Block aufgeht und einzig von diesem zur Rechenschaft gezogen werden kann bzw. auf internationaler Ebene gegen eine überstaatliche Gerichtsbarkeit von diesem geschützt wird. Somit fungiert die individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit als weiterer Ankerpunkt, um die individualzentrierte Perspektive zu begründen.

Den Titel als wichtigster Fixpunkt der Entwicklung individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit können die Nürnberger Prozesse für sich beanspruchen. Vor dem Hintergrund der Verbrechen des zweiten Weltkriegs wuchs das Bewusstsein der internationalen Gemeinschaft, dass es einer Instanz zur Verfolgung der vergangenen Straftaten bedurfte. Die alliierten Mächte initiierten die Nürnberger und Tokioer Militärprozesse „for the trial of war criminals whose offences have no particular geographical location whether they be accused individually or in their capacity as members of organisations or groups or in both capacities“ (Artikel 1 des London Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis vom 8. August 1945, in: Schindler/Toman

1988: 912). Demnach konnten Individuen für die Verbrechen des Artikels 6 des Londoner Statuts – Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – belangt werden (vgl. Charter of the International Military Tribunal, in: Schindler/Toman 1988: 914). Die Kriegsverbrecherprozesse postulierten entsprechend „die Verantwortung und Strafbarkeit von Menschen kraft Völkerrecht“ und nahmen den Tätern „das Schutzschild des Staates, hinter dem sie sich zu verschanzen suchten“ (Peters 2014: 15). Die Richter des internationalen Militärgerichtshofs argumentierten wie folgt:

„To assert that it is unjust to punish those who in defiance of treaties and assurances have attacked neighbouring states without warning is obviously untrue, for in such circumstances the attacker must know that he is doing wrong, and so far from it being unjust to punish him, it would be unjust if his wrong were allowed to go unpunished.“ (Internationaler Militärgerichtshof 1946: 52)

Der Stellenwert, den die Nürnberger Prozesse für eine Begründung der individuellen Strafrechtsverfolgung auf internationaler Ebene einnehmen, beruht allerdings nicht einzig auf dem herausragenden Ereignis der Prozesse selbst, sondern auf dem Einfluss, den die Väter des Londoner Statuts auf die folgende völkerrechtliche Entwicklung hatten. Im Wechselspiel mit weiteren völkerrechtlichen Akteuren wird deutlich, dass das Statut als Provokation, als Inspirationsquelle und Nährboden diente, auf welchem die grundlegende völkerrechtliche Debatte zur individuellen Verantwortlichkeit gedeihen konnte und welche in der völkerrechtlichen Bestätigung der getroffenen Regelungen durch die Generalversammlung (GV) der Vereinten Nationen mündete. In einer gemeinsamen Stellungnahme bestätigte die Generalversammlung die Grundsätze des internationalen Rechts, anerkannt (‘recognized’) durch das Londoner Statut und die Urteile der Nürnberger Prozesse. Mit der Wortwahl ‘recognized’ wies die Generalversammlung darauf hin, dass die individuelle Verantwortlichkeit keine rechtliche Schöpfung sei, sondern bereits vor den Prozessen gültig gewesen sei. Demnach haben die Grundsätze als solche bereits vorab bestanden, welche das Gericht nur anerkannt habe (vgl. Greppi 1999: 539). Dies entsprach dem Kernsatz des Urteils von 1946; es sei längst anerkannt „[d]ass das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt [...]“, folgend werden „Verbrechen gegen das Völkerrecht [...] von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch die Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft wer-

den“ (Internationale Militärgerichtshofs von Nürnberg, Sekretariat des Gerichtshofes 1947: 249). Neben der Stellungnahme wies die Generalversammlung der Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC)<sup>38</sup> die Aufgabe zu, die im Londoner Statut versammelten Grundsätze völkerrechtlich zu kodifizieren. Durch die Resolution bestätigten die Vereinten Nationen, dass die Grundsätze bereits rechtlichen Bestand hatten und als Gewohnheitsrecht zu gelten haben (vgl. Greppi 1999: 539). Die Völkerrechtskommission kam ihrer Aufgabe durch einen Bericht im Jahr 1950 nach. Das erste Prinzip des Dokuments *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal* bestätigt die individuelle Verantwortlichkeit: “Any person who commits an act which constitutes a crime under international law is responsible therefor and liable to punishment” (Vereinte Nationen, ILC 1950: 191). Dabei bezeugt die Wortwahl – „any person“ – die reine Individualzentriertheit; jedes Individuum, jede Person kann belangt werden, unabhängig von Position, Titel, Amt und zudem unabhängig davon, ob der Tatbestand im staatlichen Rechtssystem erfasst ist oder nicht (vgl. Vereinte Nationen, ILC 1950: 192). Einzig die Frage, ob die Person eine faktische moralische Entscheidungsmöglichkeit besaß, sei zugrunde zu legen: „The fact that a person acted pursuant to order of his Government or of a superior does not relieve him from responsibility under international law, provided a moral choice was in fact possible to him“ (Vereinte Nationen, ILC 1950: 192).

Die Analyse der historischen Rechtsentwicklung muss nicht auf die Nürnberger Prozesse beschränkt bleiben. Mit Blick auf die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords* wird die Beobachtung wiederholt. Bereits mit der Verabschiedung der Konvention am 9. Dezember 1948 wurde das Verbrechen des Völkermords völkerrechtlich fixiert und individualrechtliche Verantwortlichkeit statuiert. Nach Artikel 4 der Konvention sind „Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel II aufgeführten Handlungen begehen, [...] zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind“ (Schindler/Toman 1988: 232, Übers. KH). Den gewohnheitsrechtlichen Anspruch, der den Grundsätzen zugrunde liegt, bestätigte der Internationale Gerichtshof in einer Stellungnahme (vgl. IGH 1951: 23). Daneben verweisen auch die Genfer Konventionen auf die Klageberechtigung und Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung im Falle individueller krimi-

---

38 Die Völkerrechtskommission ist ein Nebenorgan der UNO. Sie wurde 1947 von der Generalversammlung eingesetzt.

neller Handlungen, die völkerrechtlich – bspw. in Artikel 50 der Ersten Genfer Konvention, Artikel 51 der Zweiten Konvention und Artikel 147 der Fünften Konvention – statuiert sind und Verletzungen enthalten wie bspw.

„vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden“. (Artikel 147 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten)

Dabei wird auch hier die ratione personae nicht auf spezifische Personentypen beschränkt, alle Autoren der benannten Verletzungen können angeklagt werden, d.h. alle Personen sind eingefasst, sowohl Zivilisten als auch Kombattanten. Die Ad-hoc Strafgerichtstribunale zu Jugoslawien und Ruanda und seit 2002 die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs lassen sich als Beitrag zu einer Konsolidierung des Grundprinzips völkerrechtlicher individueller Verantwortlichkeit interpretieren. Sowohl die Statuten des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofs als auch das Römische Statut haben das Prinzip inkludiert. Substanziell lässt sich das Römische Statut als eine neue Stufe der Verantwortlichkeit verstehen. Mit Verabschiedung des Vertragstexts wurde die völkerrechtlich fixierte Strafbarkeit Einzelner zu einer durchgängig bestehenden Institution, die nicht länger nur im Rahmen temporärer Ad hoc-Gerichtsbarkeiten Anwendung findet. Im Sinne dieser Arbeit kann somit von einer Verfestigung des verantwortlichen Individualsubjekts auf völkerrechtlicher Ebene gesprochen werden. Wie oben angezeigt, genießt der Grundsatz der völkerstrafrechtlichen individuellen Verantwortlichkeit mittlerweile auch völker gewohnheitsrechtliche Geltung (vgl. Vogel 2002: 417).

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

### *2.3.3.1.3 These 3: Kantische Tradition – Kosmopolitismus im Völkerrecht*

Als letzte These soll die Kosmopolitisierung des Völkerrechts verhandelt werden. Dabei argumentiere ich in diesem Abschnitt, dass gegenwärtige völkerrechtliche Entwicklungen unter den Begriff der Kosmopolitisierung fallen. Dies zu zeigen, ist die vorliegende Aufgabe. Anschließend soll die Verbindung zwischen kosmopolitischem Projekt und der These des Individualzentrismus dezidiert herausgearbeitet werden. Zuvor will ich jedoch die theoretische Grundlage des Begriffs des Kosmopolitismus klären, welche (a) für die analytische Darstellung gegenwärtiger Entwicklungen im Folgenden das Fundament bildet und (b) auch im weiteren Verlauf der Arbeit immer wieder einzubeziehen sein wird.

Mit David Held lässt sich der zeitgenössische Kosmopolitismus in einer ersten Annäherung begreifen als Bestrebung, die ethischen, kulturellen und rechtlichen Grundlagen der politischen Ordnung in einer Welt offenzulegen, in der politische Gemeinschaften und Staaten zwar weiterhin eine Rolle spielen, aber keineswegs nur sie und ausschließlich: „In circumstances where the trajectories of each and every country are tightly entwined, the partiality, one-sidedness and limitedness of ‚reasons of state‘ need to be recognized“ (Held 2010 b: 229). Grundlegend ist der Gedanke, dass es moralische Verpflichtungen gibt, die allen Menschen qua ihres Menschseins geschuldet sind, unabhängig u.a. von Rasse, Geschlecht, Nationalität, Ethnizität oder Religion (vgl. Brown/Held 2010: 1). Staaten, so Held, blieben dabei zwar wichtige Vehikel zur Umsetzung effektiver Regulierung, gleicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit, sie sollten jedoch nicht als ontologisch privilegiert betrachtet werden (vgl. Held 2010 b: 229). Alternative Ansätze des zeitgenössischen Kosmopolitismus schreiben staatlichen Entitäten eine restriktivere Rolle zu; das kosmopolitische Projekt sei explizit als Gegensatz zur staatlichen Souveränität angelegt. Nach dieser Lesart projiziert der Kosmopolitismus eine Theorie der Weltregierung und entsprechender Bürgerschaft; das Ideal bestehe nicht in einer Föderation verschiedener Staaten, sondern in einer umfassenden, repräsentativen Struktur auf globaler Ebene (vgl. Brennan 2003: 41). Grundlegend für diese Systematisierung der unterschiedlichen Entwürfe erscheint die Differenzierung zwischen staatlich mediatisierten Formen kosmopolitischer Bürgerschaft bzw. Demokratie und Vorschlägen, die sich klar von staatlicher Souveränität abgrenzen; letztere postulieren: „[...] we can have either state sovereignty or cosmopolitanism, but not both“ (Flikschuh 2010: 469).

Beide dominanten Strömungen des zeitgenössischen kosmopolitischen Ansatzes gründen auf zwei theoretischen Ursprüngen. Auf der einen Seite

nimmt der zeitgenössische Kosmopolitismus Bezug auf die Stoiker, die sich als erste explizit als Kosmopoliten bezeichneten und den Versuch unternahmen, die Polis als politischen Bereich der Antike durch den Kosmos zu ersetzen, in welchem die Menschen harmonisch zusammenleben können (vgl. Held 2010 b: 229). Auf der anderen Seite stützt er sich auf die Idee des Weltbürgers, wie sie insbesondere von Immanuel Kant entwickelt wurde:

„Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter diesen Bedingungen schmeicheln darf.“ (Kant 2012: 24)

Das Ideal des Weltbürgerrechts sei, so Kant, das höchste Gut und letztes Ziel der Geschichte, insofern als es die Bedingung für den Weltfrieden sei. Kant betont an verschiedenen Stellen, dass jenes Recht nicht einfach „Philanthropie“ (Kant 2012: 21), sondern eine tatsächliche Form des Rechts sei, schlussendlich, da jeder „wechselseitige äußere Einfluss“ (Anderson-Gold 2005: 104) von einem juridischen Prinzip angeleitet werden müsse; er schreibt, dass

„[...] so, unter dem allgemeinen Begriffe des öffentlichen Rechts, nicht bloß das Staats- sondern auch ein Völkerrecht (*ius gentium*) zu denken Anlass gibt: welches dann, weil der Erdboden eine nicht grenzenlose, sondern sich selbst schließende Fläche ist, beides zusammen zu der Idee eines Völkerstaatsrechts (*ius gentium*) oder des Weltbürgerrechts (*ius cosmopolitanum*) unumgänglich hinleitet.“ (Kant 1968: 311)

Als Ausgangslage formuliert Kant das Prinzip des gemeinsamen Besitzes der Erde. Aufgrund der physischen Gestalt der Erde, die als Kugel existiert, komme es notwendigerweise zu der ständigen Möglichkeit der Interaktion und folglich der Notwendigkeit eines rechtlichen Prinzips, das den Umgang miteinander sicherstelle. Das Kantsche Weltbürgerrecht kann demnach u.a. als dem Recht auf Freiheit entsprungen, gelesen werden; die äu-

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

ßere Freiheit enthalte ein Recht zur Kommunikation, das durch das Gebot der Hospitalität gewährleistet werde.

Für die etatistische Interpretation Immanuel Kants streitet u.a. Katrin Flikschuh. Für Kant sei kosmopolitisches Recht nur durch die staatliche Moral, d.h. staatlich mediatisiert, denkbar (vgl. Flikschuh 2010: 469). Damit widerspricht Flikschuh der Möglichkeit eines kantischen Modells kosmopolitischer Demokratie bzw. Bürgerschaft jenseits des Staates. Nach Kant ist das Recht eine von Natur aus zwingende Moral. Damit seien Staaten oberste Rechtsvollstrecker im Inland, gleichzeitig aber auch Träger internationaler Rechtspflichten. Wenn das Recht allerdings eine natürliche Zwangsinstanz sei, dann müssten sich Staaten einer überstaatlichen juristischen Autorität unterwerfen, die Verstöße gegen internationale Rechtspflichten ahndet. Doch – und darin komme das Kantische Souveränitätsdilemma zum Ausdruck – wenn Staaten gleichzeitig selbst oberste Rechtsverfolger seien, so können sie nicht rechtlich gezwungen werden (vgl. Flikschuh 2010: 471). Nach Flikschuh folge aus Kant die Notwendigkeit einer Stärkung souveräner Staatlichkeit, auch zur Durchsetzung kosmopolitischer Rechts (vgl. Flikschuh 2010: 472). Auch Pauline Kleingeld betont, dass Kant, im Gegensatz zu einigen aktuellen Interpretationen der kosmopolitischen Idee, welche normative Kriterien explizit in Abstraktion von der Institution des Staates entwickeln und den Einzelnen als Weltbürger verstehen, den Staat als unerlässlich zur Verwirklichung der Freiheit des Einzelnen sehe. Die kosmopolitische Situation sei gleichbedeutend mit einer Föderation der Staaten, nicht mit der Gründung eines Weltstaats; das kosmopolitische Recht diene als Regelung zur Interaktion zwischen ausländischen Personen und Staaten. Somit spielt der Staat für Kant weiterhin eine wichtige Rolle (vgl. Kleingeld 2016: 15).

Im Gegensatz zu jenen etatistischen Interpretationen des Weltbürgerrechts, artikuliert eine zweite Strömung – die Kant letztlich ebenfalls als Schlüsselfigur heranzieht – dass es erst mit der Einschränkung staatlicher Souveränität zu Formen kosmopolitischen Rechts kommen könne. Seyla Benhabib diagnostiziert in diesem Sinne transformative Momente, die einen Übergang signalisieren, „[...] von einem Modell internationalen Rechts, das auf Verträgen zwischen Staaten beruht, zu kosmopolitischem Recht, verstanden als internationales öffentliches Recht, das die Macht souveräner Nationalstaaten bindet und sich unterordnet“ (Benhabib 2008 a: 22).

Für die folgende Analyse des kosmopolitischen Geists der völkerrechtlichen Entwicklung ist die Argumentation von Oliver Eberl und Peter Niesen fundamental, welche dafür streiten, dass sich der Ausdruck des Welt-

bürgerrechts bzw. Kosmopolitismus bei Kant auf zwei Elemente bezieht. Auf der einen Seite beziehe sich das Weltbürgerrecht in einem engeren Sinne auf den dritten Definitivartikel des Ewigen Friedens und benenne je-ne dritte Ebene des globalen Rechtszustands, welche das Verhältnis zwischen Individuen und fremden Staaten regle.<sup>39</sup> In einem weiteren Sinne bezeichne der Begriff des Kosmopolitismus jedoch auch den „anzustrebenden Gesamtzustand einer alle drei Ebenen des öffentlichen Rechts umfassenden Verfassungsordnung, die die staatsrechtliche, völkerrechtliche und weltbürgerrechtliche Ebene integriert“ (Eberl/Niesen 2011: 208). Neben dem kosmopolitischen Recht des dritten Definitivartikels, plädiere Kant für eine kosmopolitische Verfassung, die neben einer Weltgemeinschaft der kosmopolitischen Bürger, auch eine globale Staatengemeinschaft bzw. globale Rechtsordnung verfasst und einen „auf Dauer gestellte[n] Friedenszustand“ (Habermas 2004: 120, vgl. Kant 2012: 22) darstellt. Insbesondere das Element der kosmopolitischen Verfassung dient der folgenden Analyse als Grundlage; fünf symptomatische Beobachtungen stützen die Diagnose einer kosmopolitischen völkerrechtlichen Entwicklung:

### 1. Erstes kosmopolitisches Element: Existenz einer Globalgemeinschaft

In direktem Anschluss an die eingangs zitierte Passage aus Kants *Zum Ewigen Frieden*, lässt sich als erstes Element der Nachweis einer zunehmenden faktischen Anerkennung der Existenz einer universellen Gemeinschaft erbringen. Diagnostizieren lässt sich eine derartige Verflechtung der staatlichen und individuellen Akteure auf einer überstaatlichen Ebene, dass von einer universellen Völkerrechtsordnung bzw. einer kosmopolitischen Weltordnung gesprochen werden kann (vgl. Tomuschat 1995: 1 f., Emmrich-Fritzsche 2007: 697). Positivrechtlich drückt sich diese Diagnose bspw. in Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 aus; verwiesen wird hier auf eine internationale Staatengemeinschaft im Rechtssinne:

„Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende

---

<sup>39</sup> „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein. [...] ein Besuchsrecht, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde“ (Kant 2012: 21).

## 2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität

Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von *der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit* angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf [...].“ (Herv. KH)

### 2. Zweites kosmopolitisches Element: Gemeinsame Ziele der Gemeinschaft

Wie bereits einleitend formuliert, ist die internationale Gemeinschaft im 21. Jahrhundert zunehmend mit globalen Bedrohungen konfrontiert, die allein durch zwischen- und supranationale Kooperation gelöst werden können. Zunehmende Kooperations- und Integrationsmechanismen verwandeln das zwischenstaatliche Recht zunehmend in ein Völkerrecht im weiteren Sinne, in ein „vielfach gegliederte[s] Recht der internationalen Gemeinschaft“ – „[a]us der Friedenspflicht ergibt sich im Zeitalter zunehmender Globalisierung der Lebensverhältnisse nicht nur die Notwendigkeit, dass die Staaten friedlich koexistieren, sondern auch miteinander kooperieren“ (Emmerich-Fritsche 2007: 687, vgl. auch Lutz-Bachmann 2010: 148). Gespiegelt wird diese gemeinsame Friedenspflicht in einer allgemeingültigen Zielsetzung, bspw. formuliert in Artikel 1 Nr. 2 der UN-Charta. Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

„eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen.“

### 3. Drittes kosmopolitisches Element: Universeller Basiskonsens

Um als internationale, kosmopolitische Gemeinschaft inklusive gemeinsamer Zielsetzung verstanden zu werden und zu funktionieren, entwickelte sich aus einer chaotischen zwischenstaatlichen Ordnung eine institutionalisierte Gemeinschaft, die durch internationale Organisationen und inklusive, allumfassende Willensbildungsprozesse ausgezeichnet wird. Als Mittelpunkt dieser Völkerrechtsgemeinschaft gelten die Vereinten Nationen mit ihren politischen Weltforen. Die Existenz dieser internationalen Rechtsgemeinschaft, verfasst durch die UN-Charta, gründet auf einem Basiskonsens, der jedenfalls die „formalen, technischen und unabweisbaren

Grundlagen des zwischenstaatlichen Verkehrs (z.B. *pacta sunt servanda*)“ (Emmerich-Fritzsche 2007: 700) einschließt. Dieser fundamentale kosmopolitische Konsens gilt kulturunabhängig, er ermöglicht einen „völkerrechtlichen Mindeststandard an Rechtlichkeit“ (Emmerich-Fritzsche 2007: 700), durch welchen wiederum der internationale Verkehr als solcher erst implementiert werden kann. Ausdruck findet der Grundkonsens in den universellen Prinzipien des Völkerrechts.

### 4. Viertes kosmopolitisches Element: Verantwortungsgemeinschaft

Eng damit verbunden erscheint eine Beobachtung, die zwar noch nicht allgemein anerkannt wird, für die aber stichhaltige Beweise ins Feld geführt werden können – die Diagnose einer Verantwortungs-, bzw. Schicksalsgemeinschaft. Aus der Beobachtung zunehmender Globalisierungssphänomene und globaler Problemlagen folgt bspw. für Martin Nettesheim, dass die Welt nicht nur als Interessengemeinschaft, sondern vielmehr als eine Schicksalsgemeinschaft verstanden werden müsse (vgl. Nettesheim 2002: 569 f.). Die prekäre Lebenssituation und das zukünftige Überleben könne nur gesichert werden, wenn sich die internationale Gemeinschaft qualitativ zu einer „Weltrechtsgemeinschaft auch im materiellen Sinne wandelt“ (Emmerich-Fritzsche 2007: 702). Tatsächlich lassen sich in einigen völkerrechtlichen Bereichen jene metamorphischen Entwicklungen bereits nachweisen; im internationalen Umweltrecht wird bspw. neuerdings das Konzept eines „common concern of humankind“<sup>40</sup> aufgeführt; bereits seit 1954 – erstmals benannt in der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten – wird auf das gemeinsame Erbe der Menschheit verwiesen.<sup>41</sup> In beiden Fällen kommt das Konzept einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft deutlich zum Tragen.

- 
- 40 So bspw. in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 1992: “The Parties to this Convention, Acknowledging that change in the Earth’s climate and its adverse effects are a common concern of humankind [...]” (Vereinten Nationen 1992: 1); vgl. auch Soltau 2016.
- 41 „Die hohen Vertragsparteien [...] in der Überzeugung, dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet [...]“ (UNESCO 1954, Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Präambel).

## 5. Fünftes kosmopolitisches Element: Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Bereits im letzten Abschnitt wurde die Diagnose der Konstitutionalisierung des Völkerrechts ausgearbeitet. An dieser Stelle soll somit nur stark verkürzt nochmals auf die Beobachtung eines zunehmend über das Staatsinteresse hinaus, auf Kontinuität setzendes öffentliches Recht der internationalen Gemeinschaft verwiesen werden, das ebenfalls als Narrativ für eine Kosmopolitisierung spricht.

Aus diesen Beobachtungen folgt hier die These, dass man von einer Kosmopolitisierung des Völkerrechts sprechen kann. Im Folgenden soll nun herausgearbeitet werden, wie diese Diagnose an das Narrativ des Individualzentrismus anknüpft. Vorangestellt wird die basale Überlegung, wonach in einer „Welt im Übergang“, die zusehends als „postnationale Konstellation einer Weltgesellschaft“ (Habermas 2004: 114) begriffen zu werden scheint, das Individuum zur grundlegenden Einheit moralischer Überlegungen wird; unabhängig von Gruppenzugehörigkeiten, kommt allen Individuen der gleiche moralische Status zu und verpflichtet sie wechselseitig. Die Gemeinsamkeiten allen kosmopolitischen Denkens lassen sich mit Thomas Pogge wie folgt zusammenfassen:

„Three elements are shared by all cosmopolitan positions. First, **individualism**: the ultimate units of concern are human beings, or persons – rather than, say, families, lines, tribes, ethnic, cultural, or religious communities, nations, or states. The latter may be units of concern only indirectly, in virtue of their individual members or citizens. Second, **universality**: the status of ultimate unit of concern attaches to every living human being equally – not merely to some sub-set, such as men, aristocrats, Aryans, whites, or Muslims. Third, **generality**: this special status has global force. Persons are ultimate units of concern for everyone – not only for their compatriots, fellow religionists, or such like.“ (Pogge 1992: 48 f.)

Zusammengefasst fordert der kosmopolitische Gedanke einen egalitären Individualismus, die wechselseitige Anerkennung und Unparteilichkeit (vgl. Held 2010 a: 15). Das Individuum wird zum Weltbürger:

„Die Idee des weltbürgerlichen Zustandes ist anspruchsvoller, weil sie die Positivierung der Bürger- und Menschenrechte von der nationalen auf die internationale Ebene überträgt. Der innovative Kern dieser Idee liegt in der Konsequenz der Umformung des internationalen Rechts, als eines Rechts der Staaten, in ein Weltbürgerrecht als ein

Recht von Individuen: Diese sind nun nicht mehr als Bürger ihres jeweiligen Staates Rechtssubjekte, sondern ebenso als Mitglieder eines „weltbürgerlichen gemeinen Wesens unter einem Oberhaupt.“ (Habermas 2004: 122 f.)

In dem Moment, in welchem die internationale Gemeinschaft über universelle Ziele, gemeinsame Verantwortungsstrukturen und überstaatlichen Konsens definiert wird, d.h. staatliche Interessen zweitrangig werden, ist das Recht letztlich nur durch den Bezug zu dieser menschlichen Einheit herzustellen. In Affinität zu und mit Rekurs auf Grotius und Brierly, konzipierte Hersch Lauterpacht ein Völkerrecht im Geist des Pazifismus, welches das Individuum als „letzte Einheit allen Rechts anerkennt“ (Kleinlein 2012: 178). Die Reduktion auf die Vermittlung staatlicher Interessen, verkenne, dass Individuen durchaus eigenständige „internationale Interessen“ haben: „Thus, although the State is in some ways an expression of the unity of its subjects, it is not true that they have no other interests, including international interests, except those represented by the State“ (Lauterpacht 1955/56: 5). Weiter führt er aus: „From this point of view, the rule that States are subjects of international law is no more than a rule of convenience; there is no sacrosanctity about it“ (Lauterpacht 1955/56: 5).

#### 2.3.3.1.4 Fazit

Der vorliegende Abschnitt illustrierte die Diagnose einer Humanisierung des Völkerrechts und zielte auf die Rechtfertigung des substanziellen Adäquatheitskriteriums, wonach das Individuum als normativer Ausgangspunkt für völkerrechtliche Legitimität und entsprechende Konzeptionen zu verstehen sei. Anhand von drei Begründungssträngen, die das Individuum als Rechtsträger internationaler Menschenrechte (1), als Subjekt individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit (2) und als normativen Fluchtpunkt einer kosmopolitischen Entwicklung (3) verhandelten, wurde gezeigt, dass die theoretische Auseinandersetzung mit Fragen des Völkerrechts notwendigerweise auf das Individuum Bezug nehmen muss und völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen nicht länger einzig auf staatlichen Konsens abstellen können. Nach Anne Peters ist „[d]er Mensch [...] primäres Völkerrechtssubjekt geworden. Er hat nicht nur eine Reihe subjektiver internationaler Rechte (im Plural), sondern ihm kommt weitgehend Völkerrechtssubjektivität (Völkerrechtspersönlichkeit) kraft seines Menschseins zu, aufgrund von Völkergewohnheitsrecht, allgemeinen

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

Rechtsgrundsätzen und als Aspekt seines Menschenrechts auf Rechtsfähigkeit“ (Peters 2014: 3). Ähnlich schreibt Janne E. Nijman,

„[t]he right to legal personality is part of man's human identity and humanity is under an obligation to defend it if the ‚primary‘ political community fails to provide the necessary conditions. It therefore follows that the individual is the legal personality par excellence of international law, i.e. the law of mankind. Yes, states are international legal persons, but they are secondary persons; individual human beings are the universal human society.“ (Nijman 2004: 473; vgl. dazu auch: Domingo 2010: 124ff.)

Auch Georges Scelle stützt diese Sicht; nach ihm seien juristische Beziehungen der Natur nach soziale Beziehungen und solche können nur zwischen Individuen bestehen: „Une société internationale, comme une société étatique, est une société d'individus, et rien que d'individus. [...] Abandonnons donc définitivement l'idée que la société internationale est une société d'Etats“ (Scelle 1933: 343). Folglich gelte, dass „[l]es individus seuls sont sujets de droit en droit international public“ (Scelle 1932 : 42). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Lauterpacht über die naturrechtliche Argumentationsbasis. Er schreibt:

„The analogy – nay, the essential identity – of rules governing the conduct of states and of individuals is not asserted for the reason that states are like individuals; it is due to the fact that states are composed of individual human beings; it results from the fact that behind the mystical, impersonal, and therefore necessarily irresponsible personality of the metaphysical state there are the actual subjects of rights and duties, namely, individual human beings. This is the true meaning of the Grotian analogy of states and individuals. The individual is the ultimate unit of all law, international and municipal, in the double sense that the obligations of international law are ultimately addressed to him and that the development, the well-being, and the dignity of the individual human being are a matter of direct concern to international law.“ (Lauterpacht 1946: 27)

Grundsätzlich scheint die These, dass der Einzelne als (primäre) internationale Rechtsperson zu verstehen sei, zunehmend akzeptiert (vgl. Brölmann/Nijman 2017: 17). Gleichzeitig wird sie kritisch rezipiert und als eurozentrisch zurückgewiesen.

### 2.3.3.2 Der Einwand des Eurozentrismus

Zwischen den Schlagbegriffen der Universalität und des Partikularismus entfaltet sich die Debatte um kulturelle Differenzen und Dominanzstrukturen kultureller Symbolik. Dem Völkerrecht allgemein und den Individualmenschenrechten bzw. dem Individualzentrismus im Spezifischen wird stetig vorgeworfen, als „cultural software“ (Baxi 2008: 25) einen partikularen Weltblick zu globalisieren und somit andere Lebensformen und kulturelle Perspektiven zu marginalisieren. Konkret sei die Zentralstellung des Individuums nur aus der Tradition der westlichen Hemisphäre abzuleiten und entsprechend als eurozentrisch zu charakterisieren. In afrikanischen und asiatischen Kulturen seien soziale Pflichten vordergründig, Individuen werden hier vorrangig als Teil eines sozialen Ganzen begriffen, erst innerhalb der Sozietät erschließe sich die menschliche Bestimmung. Individuelle Rechte existieren stets im Kontext der Gruppe und müssen gegen das kollektive Interesse des Sozialverbands abgewogen werden:

„Members of societies that revolve around the family and the community often express the view that individuals should not only serve their own interests by claiming rights, but should also contribute to the commonweal by fulfilling duties by discharging responsibilities“ (Zwart 2012: 551).

Die Kommunitaristen betonen die Abhängigkeit des Einzelnen von der Gemeinschaft und die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Zusammenhangs für die Entwicklung des individuellen Selbst (vgl. Vorländer 2001: 19, auch Rosa 2001).

Dass sich im völkerrechtlichen Kontext das Individuum inklusive seiner spezifischen subjektiven Rechte mittlerweile als zentrale Figur etabliert hat – oder zumindest die entsprechende These vertreten wird – kann vor diesem Hintergrund leicht als eurozentristisch zurückgewiesen werden. In dem europäische Narrative zur Interpretation der Realität angeboten, durch ihre Reartikulation erhalten und auf Basis kolonialer Machtstrukturen reproduziert werden, bleiben alternative Sichtweisen systematisch unterdrückt, vielmehr noch dient das Völkerrecht in seiner faktisch eurozentristischen Prägung seit der Kolonialisierung vorrangig den Interessen Europas, überholte Macht- und Dominanzstrukturen bleiben bis heute rechtlich konserviert (vgl. Anghie 2014: 136, Anghie 2006: 748 f). Diesen Vorwurf gilt es zu problematisieren, um die substanzielle Ausgangsbasis der zu entwickelnden Legitimitätskonzeption zu rechtfertigen. Der vorliegende Abschnitt dient dabei zwei Zielen: Zum einen möchte ich zeigen, dass

## 2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität

sich die individualrechtliche Basis durchaus mit Sichtweisen der nicht-westlichen Welt ins Gespräch bringen lässt, d.h. dass sie nicht als absolutes Antonym verstanden werden muss. Zum anderen soll hier grundsätzlicher hinterfragt werden, wie im Globalen die Vektoren der Macht verlaufen und wie im Sinne interkultureller Sensibilität die Figur der individuellen Rechtssubjektivität zu interpretieren ist, um gerade nicht in die eurozentristische Falle zu geraten. Dazu möchte ich gerne postkoloniale Forderungen an das Völkerrecht rekonstruieren, um sie als minimale Zielwerte zu erfassen, die es konzeptionell zu reflektieren gilt.

Dem Vorwurf des Eurozentrismus wird gemeinhin entgegengehalten, dass sich die Rechtsstellung des Einzelnen mittlerweile völkerrechtlich, d.h. universal – und damit staatliche sowie kulturelle Grenzen aufhebend – durchgesetzt hat, dass sich der Leitgedanke der individuellen Rechtssubjektivität in der Völkerrechtspraxis zeigt, die schließlich durch den Staatenkonsens einer Mehrheit der Staaten dieser Erde hervorgebracht wird. Da jedoch – wie bereits thematisiert – auch die Völkerrechtspraxis letztlich als kulturelles Erbe begriffen werden muss, die bis heute faktisch von ausgewählten Akteuren dominiert wird, spiegeln sich in vergangenen und gegenwärtigen Rechtserzeugnissen vorrangig die Sichtweisen und Interessen einiger mächtiger Staaten, andere Staaten bleiben marginalisiert und nehmen de facto nur peripher Einfluss. Nichtsdestotrotz zeigt sich bereits zu Beginn der Geschichte des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Vereinten Nationen, dass explizit auch Vertreter des globalen Südens für einen Einschluss des Menschenrechtsschutzes in die UN-Charta plädierten (vgl. Opitz 2002: 49).

„There is one great reality, one fundamental factor, one eternal verity, which all religions teach, which must be remembered by all of us, the dignity of the common man, the fundamental human rights of all beings all over the world. Those rights are incapable of segregation or of isolation. There is neither border nor breed nor color nor creed on which those rights can be separated as between beings and beings. And, speaking as an Asiatic [...].“ (Indischer Delegierter während der Verhandlungen zur UN-Charta in San Francisco, zit. nach Opitz 2002: 50)

Die normative Zielsetzung der positiv-rechtlichen Menschenrechte erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausschließlich aus westlicher Sicht vertretbar und vertreten. Insofern die Staaten bei der Umsetzung der ratifizierten Verträge zudem über einen deutlichen Ermessensspielraum verfügen, was die konkreten Mittel zur Erreichung der Ziele angeht –

„[u]nder general international law, states enjoy discretion with regard to the implementation of treaty obligations within the municipal order. As long as they meet the obligations laid down in the treaty they have ratified, they are free to choose the most appropriate way of implementing those rights at the domestic level“ (Zwart 2012: 549) –

können diese den kulturellen Spezifika angepasst werden. Somit sind beispielsweise auch edukative Methoden wie Bildungsprogramme und Informationskampagnen denkbar, die eine kultursensitive Menschenrechtspolitik ermöglichen. Der receptor approach nach Tom Zwart nimmt den entsprechenden Leitgedanken auf und verlangt, dass Vertragsstaaten ermöglicht werde, ihren Verpflichtungen mithilfe bestehender sozialer Arrangements nachzukommen. Erst wenn sichtbar sei, dass die bereits verfügbaren Sozialinstitutionen nicht zur Erfüllung der vertraglich festgelegten Zielsetzung beizutragen verstünden, sei eine Anpassung oder Änderung notwendig (vgl. Zwart 2012: 558). Als mögliche Rezeptoren fungieren dabei nicht primär staatliche Organe, sondern vielmehr jene Sozialverbände, die für das menschliche und soziale Leben im jeweiligen Kulturkreis von dominanter Bedeutung seien, bspw. die lokale Gemeinschaft, d.h. unter anderem die Großfamilie (vgl. Zwart 2012: 555). Beispielhaft führt Zwart eine Organisation in Afrika an, die Opfern häuslicher Gewalt sowohl eine alternative Unterkunft als auch eine wirtschaftliche Perspektive außerhalb des bestehenden familiären Zusammenhangs ermöglicht und damit die konsequente Gefahr auflöst, die aus einem angestrengten Rechtsprozess und knappen finanziellen Mitteln droht, nämlich, dass Opfer obdachlos und ohne wirtschaftliche Existenz enden. Rechtliche Mittel werden hier durch ökonomische ersetzt (vgl. Zwart 2012: 557).

Die Idee der Menschenrechte, wie sie mittlerweile durch eine Vielzahl internationaler Abkommen reflektiert wird und der Gedanke individueller Rechtssubjektivität muss also nicht notwendigerweise als ausschließlich europäisches Narrativ verstanden werden. Nichtsdestotrotz gilt es, die individualrechtliche Ausgangsbasis dieser Arbeit – im Sinne interkultureller Sensibilität – mit postkolonialen Forderungen ins Gespräch zu bringen, um dem Vorwurf des Eurozentrismus möglichst zu entgehen. Insbesondere drei konkrete Forderungen erscheinen zentral, sie sollen im weiteren Verlauf der Arbeit konzeptionell reflektiert werden:

- (a) Abkehr vom Liberalismus: Das Individuum ist nicht die abstrakt Ver einzelle, sondern immer auch ein Mensch unter Menschen.
- (b) Plädoyer für Gleichberechtigung: Die Akteure sind gleichberechtigte Teilnehmer, sie werden nicht als Opfer, Täter und Retter (re-)konstruiert.

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

- (c) Einbezug aller Betroffenen: Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, als politische Subjekte aktiv zu partizipieren.

Zum einen ist es der oben bereits skizzierte Ansatz nicht-westlicher Komunitaristen, die das Individuum – im Gegensatz zu liberalen Vertretern – als Mensch unter Menschen, d.h. als Teil eines Sozialgefüges begreifen, welcher für eine kultursensitive Interpretation relevant erscheint. Die Völkerrechtspraxis bzw. konkret der Kanon völkerrechtlich festgelegter Menschenrechte spiegelt die entsprechenden kulturellen Einflüsse, schließlich wurden neben den liberalen Individualrechten auch Rechte kodiert, welche ein gemeinschaftliches Gut indizieren. Die zehnjährigen Verhandlungen bis zur Verabschiedung der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte (1) und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2) haben die unterschiedlichen Schwerpunkte und Sichtweisen der teilnehmenden Akteure deutlich werden lassen, letztlich spiegeln sich diese in den drei sogenannten Generationen der Menschenrechte: Unter die Menschenrechte der ersten Generation fallen sogenannte Abwehrrechte des Bürgers zum Schutz seiner Freiheit, die zweite Generation umfasst vorrangig soziale Anspruchs- und Teilhaberechte und die dritte Generation kollektive und solidarische Rechte. Dass die Rede von individueller Rechtssubjektivität somit nicht auf die liberale Idee des abstrakten und vereinzelten Individuums verkürzt werden muss, wird daraus ersichtlich und soll für das Folgende zentral werden. Wenn in dieser Arbeit das Individuum als zentrale Figur etabliert wird, so ist sie nie als abstrakte Einzelne zu lesen, sondern stets als sozialer Akteur, als Mensch unter Menschen.

Damit soll zweitens auch einer weiteren relevanten Kritik postkolonialer Autorinnen an völkerrechtlichen Strukturen entsprochen werden. Makau Mutua kritisiert das Narrativ der Menschenrechte, es enthalte einen Subtext, der einen epochalen Wettstreit zwischen den Wilden auf der einen Seite und Opfern und Rettern auf der anderen Seite vermitte (Mutua 2001: 201). Auf Basis dieser Erzählung werden in patriarchaler Weise drei rechtliche Kategorien (Opfer, Täter, Retter) konstruiert, die bis dato die Völkerrechtspraxis anleiten. Letztlich, so Mutua, ist die Menschenrechtsbewegung in ihrer gegenwärtigen Gestalt zum Scheitern verurteilt, weil sie in nicht-westlichen Gesellschaften als „alien ideology“ (Mutua 2001: 208) wahrgenommen werde. Um tatsächlich Erfolg und positive Wirkung zu haben, „the human rights movement must be moored in the cultures of all peoples“ (Mutua 2001: 208). Eine Arbeit, die nicht einfach eine eurozentristische Denktradition fortschreiben will, muss sowohl die Kritik als auch die formulierte Empfehlung aufnehmen. Es gilt also, einen gleichberechtigten Zugang und Status für alle individuellen Völkerrechtssubjekte

zu erreichen, d.h. eine Konzeption, die sich bestimmt gegen das dreigliedrige Narrativ der Opfer-Täter-Retter stellt und kulturelle Inklusion ermöglicht.

Darin enthalten ist bereits das dritte notwendig zu berücksichtigende Element: Die Möglichkeit zur Partizipation für alle Rechtssubjekte. Sowohl in der Theorie als auch der Praxis zeigt sich, dass die Völkerrechtspraxis dato nicht inklusiv ist, dass sich ihre Entscheidungsprozesse vielmehr nur ausgewählten Akteuren öffnen. Das Beispiel der Herero und Nama veranschaulicht die Problematik: Im damaligen Deutsch-Südwestafrika wurden die Bevölkerungsgruppen der Herero und Nama durch die kolonialen Besatzer nicht nur wirtschaftlich ausgebeutet und unterdrückt, viele von ihnen fielen während des sogenannten Kolonialkriegs auch den Massakern der Truppen des Deutschen Kaiserreichs zum Opfer, mehr als 65.000 Menschen wurden ermordet. Die Nachkommen kämpfen bis heute mit Armut, viele sind aufgrund der damaligen Enteignungen bis heute landlos. Die Vertreterinnen der Herero und Nama fordern die Bundesregierung seit Jahren auf, sie in die Verhandlungen zu Entschädigungsmöglichkeiten einzubeziehen: „[...] Deutschland muss trilaterale Verhandlungen darüber zustimmen. Mit Vertretern der Nama- und Herero-Völker, der namibischen Regierung und der deutschen Regierung“ (Paramount-Chief Vekuii Rukoro, zit. nach Habermalz/Schlüter 2016: o.S.) Auch Israel Kaunatijke, Herero-Aktivist in Deutschland formuliert die Forderung: „Ohne uns geht es einfach nicht. Das werden wir niemals akzeptieren!“ (Kaunatijke, zit. nach Habermalz/Schlüter 2016: o.S.). Deutschland verhandelt jedoch nur mit der namibischen Regierung. Diese Forderung an die internationale Rechtspraxis, alle Betroffenen als politische Subjekte einzuschließen, ist das dritte Element, welches im Verlauf der Arbeit konzeptionell zu reflektieren ist. Durch den Einschluss der drei rekonstruierten postkolonialen Forderungen in die normative Begründung der aufzustellenden Legitimitätsidee soll für diese ein interkulturell sensitiver Nährboden geschaffen werden.

### 2.3.3.3 Der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Beobachtung einer Humanisierung des Völkerrechts und die anschließende Frage legitimationstheoretischer Implikationen. Eine dieser Implikationen wurde im vorangegangenen Abschnitt durch die Entwicklung des substanzialen Adäquatheitskriteriums skizziert, welches von völkerrechtlichen Legitimitätskonzeptionen einen

expliziten Individualbezug fordert. Dieser Individualbezug wurde bis dato vage mit den Begrifflichkeiten der Völkerrechtspersönlichkeit oder -subjektivität beschrieben, ohne sie näher zu erläutern. Das soll an dieser Stelle nachgeholt werden. Dabei dienen die folgenden Ausführungen ausschließlich einer semantischen Annäherung und einer groben Darstellung des Meinungsstreits, nicht einer detaillierten Ausbuchstabierung der normativen Position dieser Arbeit und einer abschließenden begrifflichen Festlegung, welche an späterer Stelle erfolgen.

Unter Rechtspersönlichkeit wird gemeinhin Rechtsfähigkeit verstanden, das heißt die Anerkennung der Fähigkeit, Träger von rechtspositiven Rechten und Pflichten zu sein. Nach Brölmann und Nijman ist der Begriff

„[...] often linked to the philosophy of the persona, and comprises the element of ‘juridical will’. Legal personality is a structuring tool in legal systems, not least that of international law, as it indicates which actors or entities participate (have the capacity to engage in legal relations). [...] Used mostly [...] interchangeably with ‘subject of law’, legal personality is the plate-mark that accords legal existence.” (Brölmann/Nijman 2017: 1)

Demnach drückt der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit eine faktische Inklusion in das internationale Rechtssystem als Rechtssubjekt aus.<sup>42</sup> Die Frage, was den Status des Rechtssubjekts konkret auszeichnet, ist jedoch strittig. In der Völkerrechtswissenschaft finden sich verschiedene Ansätze, die sich vor allem hinsichtlich des Grads der Rechtsfähigkeit unterscheiden, d.h. danach klassifiziert werden können, welche konkreten Kapazitäten den Status der Rechtspersönlichkeit begründen. Eine Meinung vertritt die Ansicht, dass Völkerrechtspersönlichkeit derjenige habe, der subjektive Rechte oder Pflichten aus einer spezifischen Rechtsordnung ableiten kann und besitzt und nicht ausschließlich dem objektiven Recht unterworfen sei (vgl. Peters 2014: 29 f.). Eine andere Ansicht betont das Merkmal einer aktiven Einflussnahme, demnach sei Völkerrechtssubjekt nur diejenige, die auch Rechtserzeugerin sei, d.h. befähigt sei, Recht zu setzen oder Recht im Klageweg durchzusetzen (vgl. Peters 2014: 31). Verfechter einer dritten Ansicht wiederum „see no use for the formal concept and look to concrete

---

42 Für eine umfassende Analyse der Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht, vgl. Portmann 2010. Portmann identifiziert hierin fünf Konzepte der Völkerrechtspersönlichkeit, die seit dem 19. Jahrhundert diskutiert werden, u.a. die reine Staatenkonzeption, die Anerkennungskonzeption und die individualistische Konzeption.

rights and obligations; other focus their attention on participants in international law rather than „legal persons“ (Brölmann/Nijman 2017: 17). Anstatt zwischen Subjekten und Objekten des Völkerrechts zu unterscheiden, biete sich die undifferenzierte Rede von „participants“, d.h. Teilnehmern im internationalen System an (vgl. Higgins 1994: 50). Mit dem Vorschlag, die Verwendung des Begriffs der Völkerrechtssubjektivität zu begrenzen, gehen allerdings auch methodische Fragen einher;

„[...] der – zumindest in der Theorie – gegenwärtig noch ganz überwiegend vertretene strikt induktiv-empirische methodische Ansatz zur Ermittlung der Existenz und des konkreten Umfangs der Völkerrechts-subjektivität einer Akteurskategorie [ist dabei] sowohl mit der zentralen Zwecksetzung der heutigen Völkerrechtsordnung als auch mit der daraus erwachsenden Notwendigkeit einer Berücksichtigung der sich wandelnden Realitäten im internationalen System als zunehmend unvereinbar zu qualifizieren.“ (Nowrot 2012: 21)

Die Völkerrechtspraxis hat nur ad-hoc und in Form der Rechtsprechung zu Fragen internationaler Rechtssubjektivität Stellung bezogen, grundsätzlich allerdings „[...] fehlt dem Völkerrecht eine allgemeine kodifizierte Norm über die Definition und Zuerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit“ (Peters 2014: 29). Privaten wird bislang jedoch weitgehend

„[...] eine nur beschränkte Völkerrechtssubjektivität zugebilligt, die nicht die Rechtsetzung erfasst. Ungeachtet der Frage, ob Verträge mit Privaten allein nationalem Recht oder auch dem Völkerrecht unterstellt sein können, werden diese Verträge nicht als Völkerrechtsquellen angesehen.“ (von Ungern-Sternberg 2010: 843)

Ian Brownlie diagnostiziert dagegen, dass weder festgestellt werden könne, dass das Individuum Völkerrechtssubjekt sei, noch, dass eine grundsätzliche Regel bestünde, wonach das Individuum kein Völkerrechtssubjekt sein könne (vgl. Brownlie 2003: 6). Eine „einzige und uniforme Idee der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums“ (Peters 2014: 27) sucht man entsprechend vergeblich. Allerdings, und damit ist wieder die Ausgangsfrage dieser Arbeit erreicht, sei kritisch zu diskutieren, welche Art der Völkerrechtssubjektivität individuellen Akteuren angemessen ist. Clapham argumentiert in dieser Hinsicht, dass

„[d]espite doctrinal reticence to accord individuals subjectivity, individuals are now seen as having not only criminal law obligations but also rights under international law. If we do not want the development of international law to stagnate we should perhaps admit the progres-

## *2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

sive idea that individuals have, in addition to these rights and criminal law obligations, certain international civil law obligations; this step could help to build an international community which properly recognizes the role of the individual in international law.” (Clapham 2010: 30)

Die internationale Rolle und der Rechtsstatus des Individuums (aber auch einer Vielzahl weiterer zunehmend relevanter Akteure im internationalen Kontext) sind sowohl in der Völkerrechtswissenschaft als auch -praxis ungeklärt und strittig. Ob das Individuum Völkerrechtssubjekt sei und welche Rechte, Pflichten und vor allem Kompetenzen er bzw. sie aus dem Status ggf. ableiten kann, wird kritisch diskutiert. Festzuhalten bleibt, dass der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit bzw. -subjektivität mal stärker auf passiv-rezipierende Elemente, mal stärker auf aktiv-partizipative Merkmale abstellt und unterschiedliche Akteure entsprechend von einigen als Völkerrechtssubjekte verstanden werden und von anderen nicht. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Forderung nach einem stärkeren Einbezug des Individuums in völkerrechtliche Kontexte im Sinne einer konkreten Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität. Ich bediene mich hier des Begriffs, trotz seiner dargestellten Ambiguität, will aber im weiteren Verlauf versuchen, sowohl begrifflich-konzeptionell als auch anwendungsbezogen eine Konkretisierung zu erreichen.

### **2.3.4 Zusammenfassung**

Die Beobachtung des Völkerrechts als einer zunehmend auf institutionalisierter Zwangsendrohung und -ausübung beruhender Herrschaftsordnung führt unweigerlich zur Notwendigkeit eines Diskurses zur Rechtfertigung der völkerrechtlichen Ordnung. Einen Beitrag zu diesem Diskurs möchte die vorliegende Arbeit leisten, indem sie die Frage nach völkerrechtlicher Legitimität aufnimmt und eine zur Beantwortung adäquate Legitimitätskonzeption erarbeitet. Um die Anforderung der Adäquatheit letztlich überprüfen zu können, wurde in diesem Kapitel ein Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen bzw. -kriterien entwickelt. Letztlich bemisst sich die Überlegenheit einer Konzeption an der funktionalen, der systematischen und der substantiellen Adäquatheit.

## 2.3 Grundlegende Kriterien zur Adäquatheitsprüfung

|                           |   |
|---------------------------|---|
| Funktionale Adäquatheit   | Ermöglichung des Vergleichs und der Kritik              |
| Systematische Adäquatheit | Anwendbarkeit (Einbezug völkerrechtlicher Formmerkmale) |
| Substanziale Adäquatheit  | Individualbezug   |

Tab.2: Adäquatheitskriterien für völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen

In der Anwendung des Maßstabs ist dabei weniger binär zwischen Erfüllung und Nichterfüllung der einzelnen Aspekte zu unterscheiden, vielmehr gilt es, konzeptionelle Vorschläge auf graduelle Verletzungen der Adäquatheitskriterien zu überprüfen.